

Vorarlberger Landtag.

10. Sitzung

am 6. September 1884

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Karl Graf Belrupt.
Gegenwärtig 18 Abgeordnete; abwesend die Herren: Dr. Beck, Dr. Fetz, Wolf.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Prinz Durchlaucht Drin; Gustav v. Thurn und Taxis.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 10 Minuten Vormittag.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet.
(Sekretär verliest das Protokoll.)

Erfolgt zur Fassung des Protokolles eine
Bemerkung? Wenn nicht, so ist es genehmigt.

Es ist mir eine Interpellation übergeben
worden; ich bitte sie zu verlesen.

(Sekretär liest):

Interpellation

Nach dem Landesgesetze vom 7. Jänner 1883
betreffend die öffentliche Armenpflege der Gemeinden,
ist als Armenbehörde erster Instanz in
jeder Ortsgemeinde der Armenrath bestimmt.

Die §§. 49 bis einschließlich 59 enthalten
die näheren Vorschriften über die Zusammensetzung,
den Wirkungskreis und die Aufgaben
des Armenrathes.

Obwohl nun dieses Gesetz bereits anderthalb
Jahre in Geltung steht, ist dasselbe, insbesondere
was die Einsetzung und Wirksamkeit
des Armenrathes in den Gemeinden betrifft, bis
jetzt noch nicht zur Durchführung gelangt.

Zwar hat ein Theil der Gemeinden nach
dem Erscheinen des Armengesetzes aus eigener
Initiative die Wahl und Konstituierung des Armenrathes
vorgenommen und dessen gesetzmäßige
Wirksamkeit eintreten lassen, in vielen ja man
darf wohl sagen in der Mehrzahl der Gemeinden

70

X. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

aber sind die dießfälligen Bestimmungen des Gesetzes
bis heute noch ein todter Buchstabe geblieben
und werden ein solcher bleiben, wenn
nicht von Seite der h. Regierung auf der Ausführung
des Armengesetzes bestanden wird und
die Gemeinden durch die politischen Behörden
zur Einsetzung des Armenrathes aufgefordert und

beziehungsweise angehalten werden.

Daß an eine ersprießliche Handhabung der öffentlichen Armenpflege in den Gemeinden im Sinne des neuen Armen-Gesetzes ohne den in denselben vorgesehenen Armenrath gar nicht zu denken ist, versteht sich wohl von selbst. In Erwägung, als der Vollzug des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege in den Gemeinden Vorarlbergs nach §. 70 desselben Sache der hohen Regierung ist, dieser Vollzug aber bisher noch nicht Platz gegriffen hat, erlauben sich die gefertigten Landtagsabgeordneten an Seine Durchlaucht den Herrn Regierungsvertreter im hohen Landtage die

Frage:

Hat die hohe Regierung Kenntnis, daß der nach den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 7. Jänner 1883, betreffend die öffentliche Armenpflege der Gemeinden, als Armenbehörde erster Instanz bestimmte Armenrath in einer großen Zahl von Ortsgemeinden des Landes noch nicht eingesetzt ist und gedenkt dieselbe die nöthigen Schritte zur Durchführung des erwähnten Landesgesetzes einzuleiten?

Bregenz, den 4. Sept. 1884.

J. J. Schneider. Johannes Thurnher.

Martin Thurnher. Frz. Jos. Tschan.

Johann Kohler. Josef Gorbach.

Berchtold. Frz. Josef Kilga.

Matth. Vonbank.

Ich werde diese Interpellation dem Herrn Regierungsvertreter übergeben.

Der Herr Abg. Dr. Fetz hat sich Geschäfte halber für die heutige Sitzung entschuldigt.

Wir kommen nun zur Tagesordnung, meine Herren.

Der erste Gegenstand ist der Ausschuß-Bericht, betreffend das Gesuch des Kanzlei-Assistenten Stocker um Gehaltserhöhung.

Ich ersuche den Herrn Reisch, den Bericht gefälligst vortragen zu wollen.

Reisch (liest:)

„Bericht

des Rechenschaftsberichts-Ausschusses, betreffend

das Gesuch des Kanzlei-Assistenten Gottlieb Stocker um Gehaltserhöhung.

Hoher Landtag!

Gottlieb Stocker hebt in seinem Gesuche hervor, daß er vor 15 Jahren bei der hohen Landesvertretung als definitiver Kanzleiassistent eingetreten, und den dienstlichen Anforderungen nach Kräften zu entsprechen jederzeit eifrigst bemüht gewesen sei und auch thatsächlich entsprochen habe.

Bei dem Umstande nämlich, als bei den Landesbeamten eine bestimmte Gehaltsnormirung nie stattgefunden, war Stocker auf den Bittweg angewiesen, auf welchem er vom 1. Jänner 1873 an eine Gehaltserhöhung von 400 fl. auf 600 fl., dann im Jahre 1880 nach einer Dienstzeit von 11 Jahren einen Gehalt von 800 fl. jährlich zugesprochen und ausbezahlt bekam. Neben diesem Gehalte bezieht Stocker als Stenograf jährlich circa 200 fl. und mehr, welche jedoch nicht voll in Anrechnung gebracht werden dürften, weil, wenn Stocker nicht stenografiren könnte, ein Stenograf während den Landtagsverhandlungen gerufen werden müßte und dem Lande eben so hoch, wenn nicht noch theurer zu stehen käme.

Wenn man nun einerseits bedenkt, daß Stocker neben einem Jahresgehalt von 800 fl. noch sichere 200 fl. Nebenverdienst bezieht, so kann der Ausschuß für eine weitere Gehaltserhöhung sich nicht aussprechen; wenn man aber andererseits in Erwägung zieht, daß die stete Steigerung der Wohnungs- und Lebensmittelpreise, wie auch die fortwährende Zunahme der Kanzleigeschäfte — welch' letztere jedoch nur der

X. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

71

Landesausschuß richtig zu ermessen in der Lage sein dürfte — unläugbare Thatsachen sind, so erhebt demnach der Ausschuß den

Antrag

„Der hohe Landtag wolle beschließen, der Landesausschuß sei zu ermächtigen, dem Kanzleiassistenten Gottlieb Stocker vom 1. Jänner 1885 an bis auf weiteres eine jährliche Remuneration nach Verdienst zu bewilligen.“

Bregenz, den 2. Sept. 1884.

J. Nägele, M. Reisch,

Obmann. Berichterstatter."

Landeshauptmann: Wird zu diesem Anträge etwas bemerkt? Wenn nicht, so schreite ich zur Abstimmung und ich ersuche jene Herren, welche mit dem Anträge, wie er soeben vom Hrn. Berichterstatter vorgelesen wurde, einverstanden sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Der nächste Gegenstand ist der Ausschußbericht über das Gesuch des sonst, kath. Bürgerkasinos Dornbirn um Gründung einer Landesfeuerassekuranz.

Ich ersuche den Herrn Martin Thurnher um die Verlesung des Berichtes.

Martin Thurnher: (verliest den Comitébericht; siehe separat gedruckte Beilage XII.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem eben verlesenen Antrag zu sprechen?

Troy: Es heißt auf Seite 2 Alinea 7 Zeile 55 Gemeinde Großdorf; es sollte heißen: Gemeinde Egg. Ich würde wünschen, daß dies soweit möglich berichtigt würde.

Martin Thurnher: Zur Aufklärung muß ich da bemerken, daß vom Feuerassekuranzausschusse die betreffenden Urkunden genau nachgesehen wurden und da steht wenigstens das Datum bei Großdorf.

Landeshauptmann: Die damalige Gemeindevorsteherung war in Großdorf und da hat der Herr Gemeindevorsteher Meußburger, wenn ich nicht irre, immer gern Großdorf geschrieben anstatt Egg. (Heiterkeit.)

Wünscht noch Jemand zu diesem Anträge das Wort? Wenn dies nicht der Fall ist, so schreite ich zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche dem Anträge, der soeben durch den Herrn Berichterstatter vorgelesen wurde, zuzustimmen gedenken, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Einstimmig angenommen.

Der nächste Gegenstand ist der Bericht des in Angelegenheit des Achthalstraßenprojektes eingesetzten Ausschusses über die Petition mehrerer Gewerbetreibenden und Fuhrleute des Bregenzerwaldes in Sachen des Radfelgen-Gesetzes.

Ich ersuche den Herrn Adolf Rhomberg um gütige Verlesung des Berichtes.

Adolf Rhomberg (liest:)

„Bericht

des in Angelegenheit des Achthalstraßen - Projectes eingesetzten landtäglichen Ausschusses über die demselben zur Vorberathung zugewiesene Petition mehrerer Gewerbetreibenden und Fuhrleute des Bregenzerwaldes in Sachen des Radfelgen-Gesetzes.

In der sub 29. August d. I. abgehaltenen VIII. Sitzung des hohen Landtages gelangte eine Petition von 21 Fuhrleuten und Gewerbetreibenden des Bregenzerwaldes d. d. 24. August zur Verlesung und wurde in Folge beschlossener Dringlichkeit noch in derselben Sitzung dem für das Achthalstraßen - Project gewählten Ausschüsse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen.

In dieser Petition wird zunächst Klage darüber geführt, daß das bestehende Radfelgen-Gesetz vom 12. August 1874 (L.-G. u. V.-Bl. Nr. 54), beziehungsweise der durch Gesetz vom 18. Sept. 1876 (L.-G. u. V.-Bl. Nr. 61) einer Abänderung unterzogene §. 1 desselben auch seinem dermaligen Wortlaute weder den practischen Bedürfnissen

72

X. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

noch dem Interesse der Straße entspreche, sondern nur geeignet sei, der Thierquälerei Vorschub zu leisten.

Die Petenten stellen an den hohen Landtag die Bitte, es möge das bestehende Radfelgen-Gesetz einer abermaligen Änderung unterzogen werden und folgende Bestimmung in dasselbe Aufnahme finden.

„Auf der Straßenstrecke Schwarzach - Bezau find ohne Normirung bestimmter Stellen auf eine Radfelgenbreite von 80 mm 3 Pferde, auf eine Radfelgenbreite von 100 mm 4 Pferde, auf eine Radfelgenbreite von 120 mm 6 Pferde Bespannung gestattet. Jeder Vorspann hat somit gänzlich zu entfallen.“

§. 1 des dermalen bestehenden Gesetzes vom 18. Sept. 1876 (L.-G. u. V.-Bl. Nr. 61) bestimmt dagegen, daß auf der Straßenstrecke Schwarzach-Alberschwende, Egg-Tupen und Egg-Andelsbuch auf eine Radfelgenbreite von 80 mm mit einer Bespannung von 2 Pferden und auf eine solche von 100 mm mit 3 Pferden Bespannung je ein Vorspann-Pferd, auf eine Radfelgenbreite von 120 mm mit 4 Pferden Bespannung auf genannten Strecken zwei Vorspannpferde gestattet seien.

Zur Begründung dieses ihres Ansuchens bemerken die Gesuchsteller Folgendes:

„Bekanntlich sind auf der Straßenstrecke Schwarzach-Bezau noch mehrere andere Stellen, auf denen ebensogut Vorspann nöthig wäre, als bei den im Gesetze bestimmten: solche Stellen sind z. B. von Tupen bis zum „Engel“ in Alberschwende, von der sog. „langen Brücke“ und von der Pfisterbrücke nach Egg, von und zum Büchel in Andelsbuch, Bersbuch, Stallau, Ilbiger bei Bezau rc. Bei all' diesen Stellen aber ist der Fuhrmann gezwungen, den Vorspann hinten an den Wagen zu binden und die anderen Pferde übermäßig anzustrengen. Diese Thierquälerei liegt aber nicht im Geringsten im Interesse der Straße, denn jenes Gewicht, welches mit entsprechendem Vorspanne von Schwarzach nach Alberschwende geführt wird, bleibt in der Regel die ganze Straßenstrecke auf dem Wagen; es thut also zur Sache gewiß nichts, wenn das dritte Pferd vorne am Wagen geht, um so mehr, als, wie gesagt, noch andere größere Steigungsverhältnisse auf

der Straße vorkommen, bei denen jetzt ein Vorspann nicht gestattet ist und ist daher, wie bemerkt, die gestattete Bespannung inclusive Vorspann auf der ganzen Strecke nothwendig.“

Der Ausschuß konnte sich der Überzeugung nicht verschließen, daß einem Theile der von den Gesuchstellern vorgebrachten Beschwerden über die Übelstände und Lücken des bestehenden Gesetzes eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden darf, daß nämlich die im Gesetze vorgesehenen, wegen der Steigungsverhältnisse Vorspann nothwendig machenden Straßenstrecken in zu geringer Zahl angeführt erscheinen, daß daher eine Ergänzung dieser Aufzählung im §. 1 durch die Strecken „Tupen bis zum „Engel“ in Alberschwende“, „Pfisterbrücke - Egg“, „von und zum Büchel in Andelsbuch“ wünschenswerth erscheinen könnte.

Was dagegen das Verlangen nach einer weiteren Abänderung des Gesetzes im Sinne einer gänzlichen Weglassung des Vorspannes überhaupt anlangt, so waren dem Ausschusse die von den Gesuchstellern angeführten Gründe, namentlich der, daß durch eine bezügliche Änderung des Gesetzes die Thierquälerei mehr verhindert werde, um so weniger maßgebend, als es zum mindesten zweifelhaft erscheint, ob bei Wegfall der Einrechnung des Vorspannes in die Bespannung der Thierquälerei eine Ende gemacht werde. Denn, wenn den Fuhrleuten z. B. bei einer Radfelgenbreite von 80 mm 3 Pferde Bespannung auf der ganzen Strecke gestattet werden, so ist damit noch keineswegs eine Bürgschaft geboten,

daß dann den Pferden dafür nicht eine um so schwerere Last aufgebürdet wird.

Immerhin erscheinen dem Ausschusse die gemachten Einwendungen gegen die jetzigen Bestimmungen des Radfelngengesetzes von der Art, daß er eine nähere Prüfung derselben für nothwendig erachtet und ist er der Ansicht, daß zunächst die beteiligten Gemeinden des Bregenzerwaldes einvernommen werden sollen, welche Stellung diese zu der angesuchten Änderung des Gesetzes nehmen und daß dann ihr Gutachten zur Kenntniß des Landtages gelange. Da dieses aber bei der Kürze der dem hohen Landtage in dieser Session noch zur Verfügung stehenden Zeit wohl nicht I mehr möglich sein dürfte, ist der Ausschuß der

X. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 6. Periode.

73

Ansicht, daß der Landesausschuß in der Zwischenzeit die nöthigen Erhebungen zu sammeln hätte und stellt daher zum Schlusse folgenden

Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: der Landesausschuß wird beauftragt, in Bezug auf die von 21 Fuhrleuten und Gewerbetreibenden des Bregenzerwaldes angesuchte Abänderung des Gesetzes vom 18. Septbr. 1876 (L.-G. u. V.-Bl. Nr. 61) weitere Erhebungen zu pflegen, insbesondere das Gutachten der beteiligten Gemeinden des Bregenzerwaldes einzuholen und hierüber je nach Maßgabe der Sachlage dem Landtage in seiner nächsten Session Bericht zu erstatten.

Bregenz, 3. September 1884.

K. J. Froy, Adolf Rhomberg,

Obmann. Berichtstatter."

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Anträge das Wort? Wenn nicht, so möchte ich mir erlauben, den Herrn Berichtstatter auf ein kleines Moment aufmerksam zu machen. Es heißt im Antrage: das Gutachten der beteiligten Gemeinden des Bregenzerwaldes einzuholen. Dabei kommt mir vor, dürfte die Gemeinde Alberschwende doch auch mit einbegriffen sein; und nachdem diese in den Bezirk Bregenz gehört, so könnte bei einer strengen Einhaltung dieses Wortlautes die Gemeinde Alberschwende ausgeschlossen bleiben.

Vielleicht hat der Herr Berichtstatter die Güte, eine Änderung des Antrages vorzunehmen;

ich kann keinen Antrag stellen, und will nur darauf aufmerksam machen.

Rhomberg: Dem könnte wohl dadurch am besten Rechnung getragen werden, daß man einfach die zwei Worte: des Bregenzerwaldes ausläßt. Es sind eben die an der Straße beteiligten Gemeinden gemeint.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter glaubt, daß man auf der viertletzten Seite des

gedruckten Antrages die Worte: des Bregenzerwaldes weglassen soll. Wenn keine Bemerkung erfolgt, so werde ich den Antrag mit Hinweglassung dieser beiden Worte zur Abstimmung bringen.

Eine Bemerkung ist nicht erfolgt; ich bitte also diejenigen Herren, welche den Antrag, wie er hier vorgelesen worden ist, mit Hinweglassung der zwei Worte: des Bregenzerwaldes, anzunehmen gesonnen sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Ausschußbericht über den vom k. k. Landesschulrathe übergebenen Vorschlag der aus Landesmitteln zu bestreitenden Schul-Auslagen pro 1885.

Ich ersuche den Herrn Kohler gütigst, den Bericht zu erstatten.

Kohler (liest:)

„Bericht

des Schulausschusses über den vom k. k. Landesschulrathe übergebenen Voranschlag der aus Landesmitteln zu bestreitenden Schulauslagen pro 1885.

Mit Eingabe vom 28. Juli hat der k. k. Landesschulrath den Voranschlag über die aus Landesmitteln zu bestreitenden Schulauslagen für das Jahr 1885 vorgelegt, und werden hienach beansprucht:

a) an Kosten der Bezirks-Lehrer-Konferenzen 400 fl.

b) Beitrag für die Bezirks-Lehrer-Bibliotheken 100 fl.

Zusammen: 500 fl.,

eine Summe die bezüglich ihrer Höhe dem Erfordernisse früherer Jahre entsprechend erscheint.

Wie bekannt, hat jedoch die hohe Landesvertretung schon dreimal, nämlich für die Jahre 1882, 1883 und 1884 in Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse diese Beiträge für Schulauslagen verweigert.

Der Anlaß zur ersten Ablehnung dieser Forderung, welche in den früheren Jahren stets nur aus Rücksichten der Billigkeit gegen die Lehrer

74

X. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

gewährt worden war, lag für 1883 in der damals offen zu Tage getretenen Gestaltung der Verhältnisse, welche nach allgemeiner, auch vom hohen Landtage getheilten Anschauung, zu einer allmählichen Beseitigung der Lehrtätigkeit der Ordensschwester führen mußte.

In dieser Gestaltung der Verhältnisse hat die Landesvertretung nicht ein bloß zufälliges Ereigniß, oder das Resultat persönlicher Thätigkeit einzelner Organe der Schulbehörden, sondern vielmehr die naturgemäße Weiterentwicklung der in die Schulgesetzgebung eingeführten Grundsätze, eine Wirkung der in diesen Gesetzen liegenden Tendenz erkannt, welche als eine mit der Thätigkeit der kirchlichen Orden auf dem Gebiete der Schule im Widerspruch stehende betrachtet wurde.

Weil nun der hohe Landtag nicht in einer bloßen Mäßigung dieser Tendenz sondern in deren Beseitigung eine wirkliche Abhülfe zu erkennen vermochte, so glaubte er für eine weitere Bewilligung eines Landesbeitrages zu einem Zwecke, der in den Augen der Bevölkerung als die Fortdauer und die Fortwirkung gerade dieser Tendenzen betrachtet werden müsse, die Verantwortung nicht übernehmen zu können.

Als im folgenden Jahre, am 31. Oktober 1883, dieser Voranschlag für 1883 dem hohen Landtage zur Verhandlung vorlag, hatten sich die zu diesem ablehnenden Beschlusse führenden, ungünstigen Verhältnisse des Vorjahres nicht geändert; es mußte vielmehr zugegeben werden, daß eine hohe Regierung sich seit mehr als einem Dezenium in ihrer Stellung zur Schulfrage prinzipiell ganz gleich geblieben, und selbst jenen in maßgebenden legislativen Körperschaften geltend gemachten Bestrebungen jede Unterstützung verweigerte, die auf prinzipielle Änderung der Gesetze, oder Erleichterungen für die Landbevölkerung gerichtet waren. Der bezügliche Motivenbericht vom 17. Oktober 1883 schließt daher seine Begründung des ablehnenden Antrages mit folgenden Worten:

„Insolange nun eine hohe Regierung an
ihrem bisherigen Standpunkte festhält, unzu-
gänglich den durch mehr als ein Jahrzehnt
fortgesetzten, begründeten Vorstellungen des
hohen Landtages, ablehnend gegen die Be-
schwerden aller jener Volkskreise, die bisher

wesentlich ihre Stütze bilden, der weiteren
Entwicklung des heutigen Volksschulwesens
nicht nur nicht hinderlich sein, sondern Vor-
schub leisten will, dürfte eine hohe Landes-
Vertretung Grund genug haben, selbst den
Schein einer Mitverantwortung sorgfältig zu
meiden. Durch den Umstand, daß unter
gegenwärtigen Verhältnissen selbst die
Votirung eines Beitrages aus Landesmitteln zu
diesem Zwecke, in diesem Sinne aufgefaßt
würde, dürfte die fortgesetzte ablehnende Hal-
tung gerechtfertigt erscheinen, um sowohl der
hohen Regierung als dem Lande gegenüber
nicht zu einer Mißdeutung Anlaß zu geben.“
Im Jahre 1883, bei Verhandlung des Voranschlages
pro 1884, haben die gleichen Verhältnisse
das ablehnende Votum des Landtages be-
gründet. Der betreffende Motivenbericht sagt:
„Im Wesentlichen ist bis heute in der
Volksschulangelegenheit im Sinne der vom
hohen Landtage seit Jahren festgehaltenen
Stellung keine Veränderung bemerkbar, und
wenn auch durch die Schulnovelle vom 3.
Mai 1883 R.-G.-VI. Nr. 63 die Hoffnung
auf einige Erleichterung der materiellen Lasten
geweckt wurde, so hat bekanntlich diese Hoff-
nung in Folge der Durchführungsverordnung
vom 8 Juni 1883, betreffend die Bedingungen
und den Modus dieser Erleichterungen, ge-
radezu in ihr Gegentheil umgeschlagen.“

Auch bei gegenwärtiger Verhandlung über
den Voranschlag des Jahres 1885 muß wieder
zunächst die Frage gestellt werden, ob die in den
drei früheren Jahren bestandenen Verhältnisse,
welche zum wiederholten ablehnenden Beschlusse
geführt haben, auch jetzt noch unverändert fortbestehen?
Der Schulausschuß kann leider diese
entscheidende Frage nicht verneinen, denn:

1. Eine prinzipielle Änderung der Schulgesetzgebung
liegt einer gegenwärtigen hohen
Regierung eingestandener Maßen eben so
ferne, wie jener Regierung, unter deren
Ägide diese Gesetze zu Stande gekommen
und durchgeführt wurden.

3. Die Reform des Reichsvolksschulgesetzes vom

2. Mai 1883, welche vorwiegend mit der
Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen
Verhältnisse der Landbevölkerung motivirt
wurde, hat bis heute in Vorarlberg nur

ganz ausnahmsweise zu unwesentlichen Erleichterungen, vielfach aber zu Erschwerungen für diese Bevölkerung geführt.

3. Es liegen auch sonst keine Thatsachen vor, die eine Aussicht auf Behebung der bestehenden Übelstände und Beschwerden begründen könnten und eine Einlenkung auf den Weg der Verständigung hoffen ließen.

Unter solchen Verhältnissen kann dem gefertigten Ausschüsse eine von der bisherigen abweichende Haltung der hohen Landesvertretung wohl nicht begründet oder nur gerechtfertigt erscheinen, und er findet sich genöthigt, unter Hinweisung auf die in den drei frühern Jahren maßgebenden, und hier in Kürze angeführten Motive einem hohen Landtage vorzulegen folgenden

Antrag:

Es sei mit Rücksicht auf die dermalen obwaltenden Verhältnisse in die Bewilligung der vom k. k. Landesschulrathe zur Abhaltung der Bezirks-Lehrerkonferenzen, sowie zur Dotation der Bezirks-Lehrerbibliotheken aus dem Landesfonde in Anspruch genommenen Mittel für das Jahr 1885 nicht einzugehen.

Bregenz, den 4. September 1884.

Johannes Thurnher, Johann Kohler,

Obmann. Berichterstatter."

Regierungsvertreter: Ich bitte um das Wort. Ich habe zu diesem Antrag nur zu bemerken, daß die Regierung auch Heuer genau auf demselben Standpunkte steht, wie in früheren Jahren und also für den Fall, daß dieser Antrag angenommen werden sollte, auch Heuer in gleicher Weise wie in dem vergangenen und vorvergangenen Jahre vorgehen und denselben Weg behufs Deckung und Aufbringung der Kosten für die Lehrerkonferenzen einschlagen wird.

Dekan Berchtold: Hohes Haus! Wir stehen auch heute wieder, wie schon wiederholt seit 14 Jahren, vor der Schulfrage. Ich gehöre weder meiner individuellen Veranlagung nach, noch etwa auf Grund des Standes, dem ich anzugehören

mir zur Ehre rechne, zu denjenigen, welche man in unserer fortgeschrittenen Cultursprache Kampfhähne heißt, welche nämlich, so viel mir als einem aus der alten Schule hervorgegangenem

der Sinn dieser neuen Errungenschaft unseres deutschen Sprachschatzes bekannt ist, den Kampf nur um des Kampfes willen wollen.

Dessenungeachtet stehe ich feit den ersten Vorbereitungen zur Schaffung unserer dermaligen Schulverhältnisse und umsomehr seit dem gesetzlichen Bestände derselben in Opposition damit. Meine innerste Überzeugung, die ich seit jeher in mir trug, und die ich mit Gottes Hilfe auch zu erhalten hoffe bis zum letzten Athemzuge, ist die Anschauung, daß auch die zeitlichen, die irdischen Lebensverhältnisse zum Wohle der Gesellschaft nicht geordnet werden können, ohne Rücksichtnahme auf den Herrn der Welt, der uns in Christus auf der Welt erschienen ist, und uns ewige Wahrheiten gelehrt hat. Daher kann ich auch eine grundsätzliche Trennung der sogenannten materiellen und geistigen Interessen, der sogenannten natürlichen und übernatürlichen Interessen niemals als berechtigt anerkennen. Eine Analogie zu dieser vielfach ausgesprochenen grundsätzlichen Trennung kann ich nur erblicken in der Scheidung von Leib und Seele. Die Folge muß für die menschliche Gesellschaft nach meiner Überzeugung der allmähliche moralische Tod sein. In diesem Sinne betrachte ich eben unsern Erlöser als Welterlöser, als redemptor mundi und den Abfall von ihm als jene verhängnißvolle Bahn, welche das einzelne Individuum sowohl als auch die menschliche Gesellschaft überhaupt in diesem irdischen Leben von ihrer Erlösung, beziehungsweise vom wahren Heile, insoweit es eben auf dieser Welt sein kann, ablenkt.

Das ist nun meine Anschauung im Allgemeinen. Von diesem Standpunkte aus wird es demnach die h. Versammlung begreiflich finden, wenn ich in einer so wichtigen, so tief in das ganze Leben des Individuums und der menschlichen Gesellschaft einschneidenden Frage, wie die Unterrichtsfrage überhaupt und insbesondere die Volksschule ist, vor allem andern auf jene Wahrheiten Rücksicht genommen wünschen muß, welche nicht die Erzeugnisse des menschlichen, wenn auch noch so scharfsinnigen Verstandes sind, sondern welche als von Gott selbst für die Menschheit sanktionirte

76

X. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

Grundsätze erscheinen, als eigentliche Principien in der wahren Bedeutung dieses Wortes. Nach meiner Anschauung hat die Volksschule den Zweck der Schulung. Unter Schulung verstehe ich aber Bildung und Erziehung für das Leben. Die Volksschule kann nie und nimmer Selbstzweck sein, sondern muß sich eben dem künftigen Leben der sie Besuchenden accomodiren, sie muß dieses Leben im Auge haben. Bekanntlich ist

aber das Leben unseres Vorarlberger Volkes mit nur wenigen Ausnahmen ein vom Christenthume und insbesondere von der katholischen Kirche geregeltes Leben und in dieses von der katholischen Kirche geregelte Leben soll die der Schule entwachsene Jugend eintreten, um dieses so charakterisirte Leben mehr oder weniger zielbewußt an sich zu realisiren.

Die Religion, beziehungsweise die katholische Glaubens- und Sittenlehre darf demnach in einer für die katholische Jugend errichteten Volksschule nicht als bloßer Lehrgegenstand erscheinen, sondern sie muß den Boden bilden, auf dem sich die ganze Volksschule bewegt. Daraus folgt wohl mit Nothwendigkeit, daß demjenigen Faktor, der die Aufgabe hat, die katholische Glaubens- und Sittenlehre der Welt zu verkünden, nämlich der Kirche-, jener Einfluß auf die Volksschule zuerkannt wird, welcher nothwendig ist, wenn die Volksschule in ihrer Gänze auf christlichem Boden sich bewegen soll, wenn sie das leisten soll, was von ihr als katholische Erziehungs- und Unterrichtsanstalt gefordert werden muß, nämlich die Bildung und Erziehung der Jugend zu guten kath. Christen. Daß dieser Einfluß bei den dermalen gesetzlich normirten Schulzuständen der Kirche fehlt, das wird im Ernste Niemand bestreiten. Die bloß unmittelbare Aufsicht über den Religionsunterricht und über die religiösen Übungen unbeschadet des obersten Aufsichtsrechtes über das ganze Erziehungs- und Unterrichtswesen von Seite des Staates, diese unmittelbare Aufsicht über den als bloßer Lehrgegenstand erscheinenden Religionsunterricht kann nie und nimmer dem Ziele einer katholischen Volksschule entsprechen. Ich habe in dem Gesagten mir erlaubt meiner principiellen Stellung zu unserer Volksschule Ausdruck zu geben. Ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit auch noch darauf aufmerksam zu machen, daß auch, wie schon im Berichte hervorgehoben wird, auf dem materiellen Gebiete gegenüber den Hoffnungen, die man auf die Schulnovelle hegte, und wie ich gerne anerkenne, auch gegenüber den dahinzielenden Bestrebungen unseres Landesschulrathes, von Seite der h. Regierung von einem ernstlichen Entgegenkommen nicht viel verspürt werden kann.

Ich erlaube mir zur Illustration des Gesagten auf einen Vorfall aufmerksam zu machen, der sich seit der letzten Session abgespielt hat.

Bekanntlich erfreut sich die Gemeinde Sulzberg in Folge einer großherzigen Stiftung einer gut geordneten Privat-Wohlthätigkeitsanstalt, mit welcher auch eine Privatmädchenschule verbunden ist, bestehend aus einer Klaffe, beziehungsweise aus der an die Unterklasse der öffentlichen Volksschule sich anlehnenden Oberklasse für Mädchen. Die Unterklasse ist gemischt und ist die Klaffe

einer öffentlichen Volksschule. Folglich übernimmt die Privatmädchenschule die aus der ersten gemischten Klasse, resp. aus der Unterklasse aufsteigenden Mädchen bis zu ihrer Ausschulung, und die bezügliche Lehrerin, eine barmherzige Schwester, besorgt diesen Schuldienst zur allseitigen Zufriedenheit. Nun wünschte die Gemeinde, daß diese Privatmädchenschule das Öffentlichkeitsrecht erhalte, damit man den austretenden Mädchen unmittelbar staatsgültige Zeugnisse ausstellen könne, damit verschiedene Umständlichkeiten mit Taxen u. s. w., welche sonst nothwendig wären, dadurch vermieden werden. Zu diesem Zwecke hat das Comite der Wurm'schen Privat-Mädchenschule und Wohlthätigkeitsanstalt in Sulzberg am 11. Dezember v. Js. ein wohlmotivirtes Gesuch an das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht eingegeben, worin insbesondere auch darauf hingewiesen wurde, daß der Herr Bezirksschulinspektor bei der Visitation seine volle Befriedigung über die Leistungen der Lehrerin und über den Zustand dieser Schule ausgesprochen hat. Nachdem dann das Gesuch nach Ablauf von 3—4 Monaten seinen Weg nach Wien gefunden hatte, wurde es mittelst Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. Aug. d. I. abschlägig beschieden. Der bezügliche hohe Erlaß wurde am 22. desselben Monates dem k. k. Bezirksschulrath durch den h. Landesschulrath eröffnet und endlich am 1. Sept, seitens des k. k. Bezirksschulrathes dem

X. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

77

Wurm'schen Stiftungscomite in Sulzberg zur Kenntniß gebracht. Zur Motivirung des abschlägigen Bescheides wird angeführt, daß die besagte Lehranstalt nur eine Schulklasse, nämlich eine Oberklasse einer zweiklassigen Mädchenschule enthalte und somit keine vollständige Volksschule sei, daher der Organisation einer öffentlichen Volksschule nach § 72 des Reichsvolksschulgesetzes nicht entspreche. Nun, dem Buchstaben dieses Paragraphen mag allerdings die Einrichtung der Privatmädchenschule in Sulzberg nicht ganz entsprechen, gegen den Geist desselben verstößt sie nach meiner Ansicht nicht.

Gesetzt, es bestünde diese Privatmädchenschule so, daß auch die Unterklasse derselben angehörte, folglich sowohl Unter- als Oberklasse Klaffen einer und derselben Privatmädchenschule wären, so hätte diese Privatschule Aussicht auf das Öffentlichkeitsrecht. Ich sehe nun wirklich nicht ein, daß dieses Recht, soweit es sich um das Recht der Ausstellung staatsgültiger Zeugnisse handelt, welches erst in einer Oberklasse seine volle Bedeutung hat, deshalb verweigert wird, weil in diese Oberklasse Kinder aus einer

öffentlichen Volksschule aufsteigen. Soll man denn die austretenden Kinder bezüglich ihrer in der Schule erworbenen Kenntnisse strenger controlieren müssen, wenn sie in der ersten Hälfte des schulpflichtigen Alters eine öffentliche Volksschule besucht haben, als diejenigen, welche eine solche nie besucht haben, welche also von der pique auf in einer Privatmädchenschule erzogen worden sind. Wie gesagt, das liegt nach meiner Ansicht nicht im Geiste unserer Schulgesetzgebung und ich kann eben auch aus diesen Vorgängen von einem Entgegenkommen nichts entdecken. Ich wollte eben mit dem Gesagten konstatieren, daß wir seitens der hohen Unterrichtsverwaltung nicht bloß im Prinzip, sondern überhaupt ein eigentliches Entgegenkommen schwer finden können.

Wirth: Hoher Landtag! Leider hat die Reform des Reichsvolksschulgesetzes vom 2. Mai 1883, die wie schon bemerkt, vorwiegend mit der Rücksichtnahme auf die Landbevölkerung motivirt worden ist, auch für uns Hinter-Bregenzerwälder keine Erleichterung, sondern nur Erschwerung im Gefolge gehabt.

Unsere Hoffnungen sind total zerstört worden.

Es geschah dies nicht so fast durch die Durchführungsverordnung vom 8. Mai 1883, sondern wie ich es auffasse, vielmehr durch die neue, zum Glück nur provisorische Sommerschulordnung.

Meine Herren! Die Gesetzgeber wollten doch für die Landbevölkerung gewisse Erleichterungen zulassen. Der Landtag hat sich zwar in diesem Sinne für die Bevölkerung verwendet, und es ist den Gemeinden angerathen worden, diesbezüglich Gesuche einzureichen, was denn auch mit den besten Hoffnungen begleitet, von den meisten Gemeinden geschehen ist. Erreicht wurde nichts, und wir wurden bloß auf die neue Sommerschulordnung vertröstet, welche der alten auf ein Haar gleicht, wie ein Ei dem andern.

Ich wiederhole es in diesem hohen Hause^ wir Bregenzerwälder kranken 'an dem Bandwurm der Sommerschule; dieselbe ist für die Entwicklung unseres Schulwesens ein Krebschaden, eine wahre Unfriedensterin, eine Zwangsjacke für unsere Kinder und Eltern und ein nicht zu unterschätzender Schaden in volkswirtschaftlicher Beziehung. Wir haben ein einheitliches Schulgesetz, eine gleiche Sommerschulordnung, aber wenn man genau nachsieht, würde man glauben, daß eigentlich eine jede Gemeinde ein anderes Schulgesetz hätte. So verschieden wird da vorgegangen. In jenen Gemeinden, welche sich zuerst um Schulbesuchererleichterungen bekümmert haben, wurden die Zügel sehr stramm angezogen und nimmt sich besonders der k. k.

Bezirksschulinspektor die größte Mühe, ja nichts zu übersehen. Natürlich in dieser so delrkaten Frage muß jede Regung nach einer Änderung unterdrückt, und jeder vervehmt werden, welcher es wagt, eine Silbe zu sagen, oder der diesen Götzen nicht anbeten will oder kann. Wir Bregrenzerwälder wollen auch Bildung und eine gute Schule, aber wir fordern andererseits ebenso konsequent, daß unseren genug begründeten und berechtigten Klagen Gehör geschenkt und unsere volkwirtschaftlichen Verhältnisse gehörig berücksichtigt werden.

Nun haben Sie meine Gesinnung gehört und sie werden es begreiflich finden, wenn ich für den Antrag des Ausschusses stimmen werde.

78

X. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

LL

Bischof: Nur ein paar Worte. Bei dieser Frage, die sich zu Ende des Landtages immer wieder erhebt, kommt der Landtag gewiß in eine nicht angenehme Situation. Es wäre viel freundlicher, wenn die bewußten Gelder zu bewußtem Zwecke so ohne weiters bewilligt werden könnten. Nun aber hat die Frage sich zu einer principiellen zugespitzt. Es handelt sich nicht bloß um die Interpretation des bekannten §. 46 letztes alinea, sondern die ganze Frage hat weitere Dimensionen angenommen und es fragt sich also nicht mehr bloß um die Erklärung dieses Paragraphen, sondern namentlich im Sinne des Landes stellt sich die Frage so: Sind unsere Schulzustände und Schulen von der Art, daß man zur Bestreitung der Kosten zu den bewußten zwei Zwecken mit Beruhigung, mit Zustimmung seines Innern die Bewilligung geben kann?

Der Landtag steht nun einmal auf diesem Standpunkt und als Bischof kann ich von demselben nicht absehen.

Unsere Schulzustände, meine Herren, sind noch lange nicht so, wn sollten; ich betone bloß den religiösen und kirchlichen Standpunkt, ohne mich auf weiteres einzulassen. Nach meiner Überzeugung, und es ist das wohl die durchgreifende Überzeugung aller Bischöfe, soll in der Schule die Religion nicht bloß als ein separater Gegenstand gelehrt werden, sondern die Religion soll die Seele und der belebende Geist der Schule sein. Ich führe hier einen Gewährsmann an, der gewiß nicht verdächtig ist; es ist der Minister Guizot, nämlich der Minister des

Louis Philipp, der bald nach der Julirevolution, etwa vor ungefähr 50 Jahren sich in folgender Weise ausgedrückt hat. Nämlich den Widersachern der Confessionalität und religiösen Schule gegenüber sagte er wörtlich Folgendes:

„Der religiös-sittlichen Ausbildung müssen alle Unterrichtsgegenstände untergeordnet werden, die Religion als separaten Gegenstand zu geben, genügt noch nicht; es ist nothwendig, daß die ganze Schule von religiös-sittlicher Atmosphäre erfüllt und durchdrungen werde.

Wenn Sie sich, meine Herren, in den Kopf setzen, ohne Religion und Moral das Schulwesen

zu fördern, so werden Sie sich verrechnen. Es ist eine schöne Sache um die Ausbildung des Geistes in der Schule; wenn aber diese Ausbildung sich auf eigene Füße stellt, und nicht Hand in Hand geht mit der sittlich-religiösen Bildung, so wird sie nur ungemessenen Hochmuth erzeugen, Ungehorsam, Auflehnung, Selbstsucht und sie wird das Verderben der bürgerlichen Gesellschaft sein.“

Nun in dieser Weise ist unser Volksschulwesen noch lange nicht gestaltet; man begnügt sich mit einem bischen Religion als Zusatz, wie man eben einen Fleck auf ein Kleid näht. Diese Trennung des religiösen Momentes von der weltlichen Erziehung, von den Schulgegenständen involviert eine Trennung von dem höheren Ziele und von der Bestimmung des Menschen im Jenseits. Da hat der Philosoph und Pädagog Herbart die Theorie aufgestellt, man müsse das Individuum erziehen blos für sich selbst; die Erziehung sei Selbstzweck und zwar in dem Sinne vornehmlich Selbstzweck, als man dabei absehen muß von jedem höheren Ziele des Menschen, sie sei absoluter Selbstzweck.

Nun unsere Schulbücher und pädagogischen Lehrbücher sind es, aus denen das Herbart'sche System so ziemlich herausleuchtet, und alles, was mit unserem Schulwesen zusammenhängt, auch die Schullehrer-Conferenzen, die Bibliotheken, die Bildung der Lehrer u. s. w., alles leidet an diesem Mangel. Wenn man die Themata der Lehrerconferenzen ansieht, sieht man nicht, daß der religiöse Geist vertreten sei und wenn es dann kommt, daß man immer nur Pädagogen, die außer der Kirche stehen, ja außer dem Christenthums, wie Rousseau, Dittes, Comenius u. s. w. als die vollgültigen Muster der Pädagogik anpreist, so ist das doch zu einseitig, und stellt unserer Kirche ein Armuthszeugnis aus, und ist ein Beweis von dem, was ich gesagt habe, daß nichts weniger als religiöser Geist maßgebend sei. Wollen wir wahre Früchte aus der Schule erzielen, so müssen wir zur religiösen Schule zurückkehren;

nur damit ist der Gesellschaft geholfen.

Bloße Bildung mit Rücksicht auf dieses Leben mit beinahe gänzlichem Absehen von dem jenseitigen Ziele des Menschen, hindert nicht, daß eine verwilderte Jugend heranwächst, die am Ende die Geisel der Gesellschaft ist. Nachdem nun

X. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

79

diese Erkenntnis bei uns noch nicht aufgegangen ist, ja kaum dämmert in gewissen Kreisen, insoferne also diese vorliegende Frage in der Weise sich principiell zuspitzt und die Votirung dieser Gelder angesehen würde als ein Vertrauensvotum, als eine Anerkennung und Billigung unserer Schulzustände, kann ich nichts anderes als dem Referenten meine Zustimmung geben.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? Wenn nicht, so ist die Debatte geschlossen. Ich ersuche den Herren Berichterstatte das Wort zu nehmen, wenn er noch etwas zu bemerken hat.

Kohler: Ich habe zur vorliegenden Frage nur noch einige kurze Bemerkungen zu machen.

Zunächst hat Seine Durchlaucht der Herr Regierungsvertreter dem hohen Hause wiederum die Mittheilung gemacht, die uns nicht überrascht hat, daß die Haltung der hohen Regierung im heurigen Jahre die gleiche sein werde, wie früher, und daß auch wieder zu jenen Mitteln gegriffen werde, wie in frühern Jahren, falls der Landtag diesen Beitrag verweigere. Hierzu habe ich nur zu sagen, daß die hohe Regierung mit ihrer Haltung und für ihre Haltung auch selbstverständlich die Verantwortung übernimmt. Die ganze Frage kommt ohnehin noch, falls das Resultat der bereits erfolgten Vorberathung zur Berathung im hohen Hause kommt, doch noch in anderer Weise zu ihrer Klärung.

Wie die Dinge heute liegen, so hätte ich nur noch folgende Bedenken auszudrücken.

Unsere gegenwärtige Regierung hat auf ihr Programm die Versöhnung geschrieben und sie läßt sich mit einem gewissen Stolze die Regierung der Versöhnung, das Versöhnungsministerium nennen. Sie versucht diese ihre Aufgabe, zunächst auf dem Gebiete des Nationalitätenstreites, zu lösen. Mit welchem Erfolge das geschieht, weiß ich nicht. Ich wünsche ihr den besten Erfolg für ihre Bemühungen, denn wir haben bekanntlich immer das Auflodern des Nationalitätenstreites tief bedauert.

Unsere Regierung hat auch Versuche gemacht, auf dem Gebiete der materiellen Interessen versöhnend einzugreifen; die Lösung der gewerblichen Frage hat sie in die Hand genommen; wir

wünschen ihr dazu ebenfalls den besten Erfolg, und wir sind gewiß bereit, die begonnene Aufgabe, soweit es in unseren Kräften liegt, ihr lösen zu helfen. (Rufe: ja wohl!) Wenn nun aber die Regierung auch auf diesen materiellen Gebieten ihrem Programme treu bleiben und eine versöhnende Haltung einnehmen, also eine Regierung der Versöhnung sein will, so begreife ich nicht, wie sie so wenig Sinn hiefür haben kann, in dem Streit auf dem geistigen Gebiete. Es sind nicht bloß verschiedene Nationalitäten, die sich streiten, es sind nicht bloß Arbeiter und Handwerker, die in Nöthen sind, sondern es besteht im Reiche schon seit vielen Jahren auch ein Schulstreit, und es sind auch Katholiken da, und wenn die Regierung wirklich eine Regierung der Versöhnung sein will, so sollte sie auch auf diesem Gebiete einmal im Ernste eine Politik der Versöhnung einschlagen. (Rufe: ganz gut!) Auf diesem Gebiete, scheint mir, hat unser Versöhnungsministerium leider kein Verständniß für die Nothwendigkeit einer Versöhnung.

Der Arbeiter hat gerufen in seiner Noth und sie kommt ihm durch ihre Gesetzesvorlagen zu Hilfe; — der Handwerker hat gerufen und sie hat ihm die Hand geboten — alle Anerkennung dafür. Nun sind auch noch katholische Eltern da. Diese rufen schon seit vielen Jahren, daß man zur Beruhigung ihrer Gewissen und in Berücksichtigung ihrer materiellen Verhältnisse, auch die Schulzustände anders ordne. Aber der Ruf ist bis heute an unserer Regierung ohne Erfolg vorüber gegangen, — durchaus zu keinem Entgegenkommen hat sich bisher in dieser Frage die hohe Regierung bereit gezeigt. Als ein Beispiel, wie wenig der hohen Regierung daran zu liegen scheint, auf diesem Gebiete die Hand zur Versöhnung zu bieten, möchte ich nur den Vorgang bezüglich der Bildung des Landesschulrathes erwähnen.

Die sechsjährige Periode des Landesschulrathes war bereits am Schlusse des vorigen Jahres abgelaufen. Infolge dessen ist an den Landes-Ausschuß die Aufforderung ergangen, auf Grund des Gesetzes drei Delegirte als Mitglieder in den Landesschulrath zu wählen.

Es haben sich zuerst Differenzen ergeben, die im Wege der Entscheidung des Verwaltungs Gerichtshofes ausgetragen werden mußten, aber schließlich kam es doch dazu, daß der Landesausschuß

Ende März drei Mitglieder, (eines eigentlich schon früher), in den Landesschulrath delegirt hat.

Wie ich mich dann persönlich überzeugt habe, ist die Anzeige von der vollzogenen Wahl auch sofort von Seite des Landesausschusses an die hohe Statthalterei abgegangen. Das war Ende März. Heute zählen wir den 6. September, und noch ist meines Wissens an keinen dieser Herren nur eine Anzeige gekommen, daß er zum Mitgliede des Landesschulrathes delegirt sei, noch viel weniger wird natürlich einer dieser Herren in die Lage gekommen sein, an den seitherigen Sitzungen dieser Behörde sich zu betheiligen. Ich weiß natürlich nicht, welche Hindernisse eine solche Verzögerung herbeigeführt haben, aber ein Entgegenkommen auf dem Gebiete der Schule nenne ich das wahrhaft nicht, und ich glaube. Niemand kann das so nennen.

Dann ist allerdings ein anderer Schritt geschehen, von dem man vielleicht geglaubt hat, er sollte auch ein Entgegenkommen der hohen Regierung bedeuten, es ist nämlich ein Schulmann seines Amtes enthoben worden, über dessen Thätigkeit bekanntlich in der Bevölkerung bedeutende Klagen sich erhoben hatten, und dafür ist ein anderer Herr auf diesen Posten berufen worden, über welchen das allgemeine Urtheil sofort dahin ging, daß der alte Zustand besser gewesen.

Das war also offenbar auch kein Schritt des Entgegenkommens seitens der hohen Regierung.

Wir sehen also, die Dinge liegen heute so, wie sie seit 14 Jahren liegen.

Noch ist kein Verständniß für eine Versöhnung auf diesem Gebiete zu bemerken, und somit kann für das hohe Haus kein Grund vorliegen, von seiner bisherigen Haltung abzugehen, es muß vielmehr auf demselben Standpunkte beharren und durch die That zeigen, daß es diesen Zustand nie und nimmer billigen kann. Ich empfehle daher die unveränderte Annahme des Antrages.

Johann Thurnher: Ich bitte um das Wort zur Abstimmung. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes der soeben verhandelt worden ist, und da der Antrag zur Abstimmung gebracht wird, ersuche ich den Hrn. Landeshauptmann, die Stimmenanzahl zu konstatiren, eventuell, wenn diesem Wunsche nicht entsprochen werden wollte, die namentliche Abstimmung vorzunehmen

Landeshauptmann: Ich möchte nur kurz erwidern, daß ich das Stimmenverhältniß jedesmal bekannt gebe und daß dies gar keinem Anstande unterliegt; wenn die Herren namentliche Abstimmung wünschen, so werde ich auch diese vornehmen

lassen.

Martin Thurnher: Ich habe nur zu bemerken,
daß ich mich bei Beschlußfassung über
diesen Gegenstand der Abstimmung enthalte.

Landeshauptmann: Ich glaube allen diesen
Wünschen am allerbesten dadurch nachzukommen,
wenn ich die namentliche Abstimmung veranlasse.
Ich bitte meine Person auszulassen, da ich zur
Stimmabgabe keine Veranlassung habe. Ich bitte
mit der Verlesung der Namen nach dem Alphabet
zu beginnen. Jene Herren, welche sich für den hier
verlesenen Antrag erklären, wollen mit Ja antworten,
und jene, welche sich dagegen erklären
mit Nein.

(Sekretär verliest die Namen wie folgt):
Hochwürdigster Herr Bischof: ja; Herr Bartolomä
Berchtold: ja; Herr Josef Gorbach: ja; Herr
Franz Josef Kilga: ja; Herr Joh. Kohler: ja;
Herr Jakob Nägele: ja; Herr Joh. Josef Nigsch:
ja; Herr Martin Reisch: ja; Herr Adolf Rhomberg:
ja; Herr Joh. Thurnher: ja; Herr Gottfried
Schappler: ja; Herr Frz. Jos. Schneider:
ja; Herr Kaspar Ignaz Troy: ja; Herr Joh.
Jos. Tschan: ja; Herr Matheus Vonbank: ja;
Herr Peter Wirth: ja.

Landeshauptmann: Der Gegenstand ist insoweit
erledigt, als 16 Stimmen mit Ja für den
Antrag abgegeben worden sind; derselbe ist sohin
angenommen.

Der nächste Gegenstand ist der Ausschußbericht
betreffend Vorkehrungen gegen
die Überladung der Feuerwehrbeiträge
seitens der Versicherungsgesellschaften
auf die Parteien.

Ich ersuche den Hrn. Berichtstatter Martin
Thurnher den Bericht vorzutragen.

Martin Thurnher (verliest wie folgt):

X. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

81

„Bericht

des Feuerassekurranz-Ausschusses über das Gesuch
des k. u. k. kath. Bürger-Casinos Dornbirn um
legislative Vorkehrungen gegen die Überladung
der gesetzlich normirten Feuerwehrbeiträge Seitens
der Versicherungsgesellschaften auf die Parteien.

Hoher Landtag!

Das dem Feuerassekurranz-Ausschusse zur Vorberathung
und Antragstellung zugewiesene Gesuch

des Casinos Dornbirn führt Folgendes als Begründung vor:

„Das in der letzten Session des Vorarlberger Landtages beschlossene Gesetz über die

Beitragspflicht der Feuerassekuranzen zu den Kosten der Feuerwehren erstrebt sehr wohlthätige und gemeinnützige Zwecke. Dieses Gesetz ist auch für die Feuerversicherungsgesellschaften keineswegs hart, sondern in ihrem eigenen Interesse gelegen. Kommt doch gerade ihnen der Hauptnutzen an einem geordneten Feuerwehrwesen zu.

Und doch haben sich 13 Assekuranzgesellschaften laut einem gemeinsam unterzeichneten

Circular vereinbart, den ihnen durch das Landesgesetz auferlegten Feuerwehrbeitrag in Form eines außerordentlichen Prämienzuschlages den

Parteien aufzuladen.

Durch ein solches Vorgehen werden die wohlmeinenden Absichten, die Landtag und Regierung bei Zustandekommen dieses Gesetzes leiteten, ad absurdum geführt und der Bevölkerung eine neue Steuer aufgebürdet.

Die Würde des Landes, sowie die Gerechtigkeit erfordern es, daß einem derartigen Vorgehen der Feuerversicherungsanstalten ein

Ziel gesetzt werde. Dies kann leicht durch eine Ergänzung des Gesetzes über die Beitragspflicht der Assekuranz zu den Feuerwehren geschehen."

Der Feuerassekuranzausschuß würdigte vollkommen die Begründung dieses Gesuches und erkannte in dem Vorgehen der Assekuranzgesellschaften eine Umgehung des Gesetzes vom 20. Oktober 1883, durch welche sich diese Gesellschaften von den ihnen vorgeschriebenen Feuerwehrbeiträgen

freimachen, dagegen dieselben auf die Bevölkerung schieben.

Nachdem jedoch im Schooße der Commission Zweifel aufstiegen, ob nach den jetzt bestehenden Staatsgesetzen wohl die Regierung in der Lage wäre, eine Amendirung des Landesgesetzes vom 20. Okt. 1883 in der vom Casino Dornbirn gewünschten Richtung der Allerhöchsten Sanktion zu unterbreiten, so wurde über Wunsch des Feuerassekuranz-Ausschusses durch Se. Durchlaucht, den Herrn Regierungsvertreter eine diesbezügliche Anfrage an die h. Regierung gerichtet.

Die hierauf erfolgte Antwort lautet nun freilich nicht günstig; der k. k. Minister des Innern eröffnet nämlich,

„daß den Feuerassekuranzgesellschaften die
„Umlegung der Beitragsleistung zu den Kosten
„der Feuerwehren auf die Versicherten nicht unter-
„sagt werden könne.

„Es erscheint nämlich, heißt es in der be-
„treffenden Eröffnung, bei den auf Gegenseitig-
„keit beruhenden Versicherungsgesellschaften diese
„Umlegung an sich in dem Wesen solcher
„Anstalten begründet, da dieselben ihre Auslagen
„durch Vertheilung auf die Versicherten hereinbringen müssen.“

„Aber auch rücksichtlich der Aktiengesellschaften
„ist ein Verbot der Umlegung weder durchführ-
„bar, noch rechtlich zulässig, weil diesen Gesell-
„schaften das Recht nicht abgesprochen werden
„kann, die Höhe der Prämien, zu welchen sie
„Versicherungen abschließen wollen, selbst festzu-
„setzen, beziehungsweise die Prämien hinsichtlich
„der abzuschließenden Verträge um den gesetzlichen
„Beitrag zu erhöhen.“

Selbstverständlich konnten in Folge des in
dieser Eröffnung zum Ausdruck gelangten Standpunktes
der h. Regierung in dieser Frage vorläufig
keine Anträge auf legislative Bestimmungen
zur Hintanhaltung des nach Ansicht der Commission
nicht gerechtfertigten Vorgehens berührter
Feuerassekuranzgesellschaften gestellt werden. Andererseits
möchte der Ausschuß die ganze Angelegenheit
doch nicht einfach ad acta gelegt sehen.

Eine Regelung des Versicherungswesens ist
ohnedem in Oesterreich zur dringenden Nothwendigkeit
geworden und bei dieser Gelegenheit könnte
auch die im Gesuche des Casinos Dornbirn

82

X. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

aufgeworfene Frage denn doch nicht ganz außer
Berücksichtigung bleiben und es wird daher gestellt der
Antrag:

„Der Landesausschuß wird beauftragt,
unter Vorlage des Gesuches des sonst,
kathol. Bürger-Casinos Dornbirn an die h.
Regierung Vorstellungen dahingehend zu
richten, bei der ohnedem dringend gewordenen
Regelung des Versicherungswesens auch der
in diesem Gesuche angeregten Frage die ihr
gebührende Berücksichtigung zu gewähren.
Bregenz, am 4. Sept. 1884.

J». Wirth, Mart. Turnher,

Obmann. Berichterstatter.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu

diesem Anträge zu sprechen? — Wenn nicht, so schreite ich zur Abstimmung, (Pause) Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag, wie ihn der Herr Berichterstatter vorgelesen hat, anzunehmen gesonnen sind, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben. — Er ist einstimmig angenommen.

Ein weiterer Gegenstand ist der Ausschußbericht betreffend die Abänderung des §30 des Landesgesetzes vom 17. Januar 1870 über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Kohler den Bericht zu erstatten.

Kohler (verliest den Ausschußbericht; siehe separat gedruckte Beilage XIV.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Martin Thurnher: Ich muß bei dieser Gelegenheit meinem Bedauern darüber Ausdruck geben, daß der hohe Landtag aus prinzipiellen Gründen nicht in der Lage ist, in eine Abänderung des Gesetzes vom 17. Jänner 1870 betr. die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes einzugehen.

Es ist nämlich allgemein bekannt, daß die Lehrergehalte in unserem Lande wohl die schlechtesten in allen Ländern Cisleithaniens sind, und daß dies eine Hauptursache ist, daß zahlreiche einheimische Lehrkräfte außer den Grenzen unseres Landes Anstellungen zu suchen genöthigt sind. Durch die beantragte Änderung des § 30 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870 über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes wird indessen dieser längst gefühlte Übelstand bei weitem nicht völlig behoben. Der Contrast zwischen den Höhern und niedern Gehaltsklassen der Lehrer und zwischen den Bezügen der Lehrer und der Unterlehrer würde dadurch noch greller als er es jetzt in der That schon ist, wie ich bereits in der letzten Session Gelegenheit hatte eingehender auszuführen. Es bedürfte dieses Gesetz vom 17. Jänner 1870 einer ganz gründlichen Abänderung und zwar eine Abänderung bezüglich der Gehaltsstufen der Lehrer, des Gehaltsverhältnisses zwischen Lehrer und Unterlehrer, endlich eine solche insbesondere über die jetzt geltenden Beschränkungen bezüglich der Pensionsberechtigung der älteren Lehrer. Ich habe daher heute eigentlich nur dem heißen Wunsche Ausdruck geben wollen, der Zeitpunkt möge nicht mehr ferne sein, wo die hohe Landesvertretung in die Lage gesetzt wird, in eine gründliche im Interesse der Schule und des Lehrerstandes gebotene Revision des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrer einzutreten.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand

das Wort? — Da dieses nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage, wie er vom Herrn Berichterstatter vorgetragen wurde, die Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Er ist einstimmig angenommen.

Der letzte Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung ist der Ausschußbericht über die Eingabe der Gemeinden Lech und Altach, betreffend die Erhöhung der Fraueneinkaufstaxe.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Schneider, den Bericht vortragen zu wollen.

Schneider: (Verliest wie folgt:)

X. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

83

Bericht

des landtäglichen Gemeinde-Ausschusses über die Eingaben der Gemeinden Lech und Altach, betreffend die Erhöhung der Fraueneinkaufstaxe.

Hoher Landtag!

Die Gemeinden Lech und Mach haben mittelst förmlichen Gemeindebeschlüssen die Fraueneinkaufstaxe und zwar die Gemeinde Lech von 15 fl. auf 30 fl., die Gemeinde Mach von 35 fl. für Inländerinnen und 52 fl. 50 kr. Für Ausländerinnen auf 60 fl. für In- und Ausländerinnen gleichmäßig erhöht, und es ist von beiden Gemeinden beim Landesausschusse um die Genehmigung für Erhöhung dieser Taxe eingeschritten worden, welche nach der jetzt geltenden Bestimmung des §. 33, Abs. 3, der Gemeinde - Ordnung nur durch Erlassung eines Landesgesetzes erfolgen kann.

Bekanntlich hat der h. Landtag bereits in der letzten Session 1883 zwei Gesetzentwürfe beschlossen, durch welche in der Gemeinde Dornbirn

a. die Festsetzung von Gebühren für die
b. ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband,

b. die Erhöhung der Fraueneinkaufstaxe

in Aussicht genommen ist. Diese Gesetzesanträge haben bisher die A. h. Sanktion noch nicht erlangt, vielmehr sind die Verhandlungen bezüglich derselben noch in der Schwebe und es wurden von einer h. Regierung diesfalls wiederholt verschiedene Ergänzungen und Auskünfte vom Landesausschusse abverlangt. Es handelt sich nämlich bei Dornbirn

um die erste gesetzmäßige Erhöhung der Fraueneinkaufstaxe, welche auf Grundlage des durch das Landesgesetz vom 27. Dezember 1882 Nr. 7 abgeänderten Abs. 3 des §. 33 Gem. O. im Wege der Landesgesetzgebung statthaben soll und es begegnet daher diese erste Vorlage in Regierungskreisen gewissen Anständen und Bedenken, die, wenn es für einmal gelingt sie zu beheben, bei weitem einschlägigen Gesetzesvorschlägen nicht mehr oder doch nicht in diesem Maße mehr vorkommen werden.

Deßhalb aber erscheint es auch rätlich, das Resultat der noch im Zuge befindlichen Verhandlung über die beiden Gesetzentwürfe bezüglich

Dornbirn abzuwarten, ehe mit neuen derartigen Anträgen an die h. Regierung herangetreten wird, weil sonst nur zu leicht in den Gang der Verhandlung Verwirrung gebracht und dieselbe gestört werden könnte.

Wird dem Gesetzesvorschlage über Erhöhung der Fraueneinkaufstaxe für die Gemeinde Dornbirn die A. h. Sanktion zu Theil, so können in der Folge solche Taxerhöhungen auf dem Gesetzgebungswege auch für andere Gemeinden keinen erheblichen Schwierigkeiten mehr begegnen; andernfalls, wenn etwa der für Dornbirn beschlossene Gesetzentwurf abgelehnt werden sollte, dürften — bis die entgegen stehenden Hindernisse beseitigt sind — gleichartige Anträge auch für andere Gemeinden keine Aussicht auf Erfolg haben.

Der Gemeindeausschuß ist daher der Ansicht, daß mit der Beschlußfassung für ein Landesgesetz über Erhöhung der Fraueneinkaufstaxen in den Gemeinden Lech und Altach zugewartet werden solle, bis über den der A. h. Sanktion unterbreiteten bezüglichlichen Gesetzesvorschlag für Dornbirn die Entscheidung erflossen sein wird; die hierüber gepflogenen Erhebungen werden unter Umständen auch praktische Winke geben, welche allfälligen Ergänzungen der vorliegenden Gesuche noch erforderlich sein werden.

Es wird deßhalb gestellt der

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„In die von den Gemeinden Lech und Altach angestrebte Votirung eines Landesgesetzes zur Erhöhung der Fraueneinkaufstaxe werde vorläufig nicht eingegangen und es sei der Landesausschuß beauftragt, die dießfälligen Gesuche der genannten Gemeinden mit den allfällig nöthigen Ergänzungen in nächster Session neuerlich in Vorlage zu bringen.

Bregenz, den 3. September 1884.

Berchtold. J. J. Schneider,

Obmann. Berichterstatter."

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen?

84

X. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

Kilga. Der landtägliche Gemeindeausschuß stellt in seinem Bericht über die Eingaben der Gemeinden Altach und Lech, betreffend die Erhöhung der Fraueneinkaufstaxe an den hohen Landtag den Antrag: Derselbe wolle beschließen:

Es sei in die von den genannten Gemeinden angestrebte Votierung eines Landesgesetzes zur Erhöhung der Fraueneinkaufstaxe vorläufig nicht einzugehen und seien diese Gesuche erst in nächster Session vom hohen Landesausschusse neuerlich in Vorlage zu bringen.

Der Bericht hebt dann weiter als Begründung hervor, daß diesen Bestrebungen, nach den jetzt geltenden Bestimmungen des §. 33 Abs. 3 der Gemeinde-Ordnung nicht entsprochen werden könne, da diesbezüglich ein neues Landesgesetz erlassen werden müsse.

Zur Ausarbeitung eines solchen Landesgesetzes sei aber unter den dermaligen Umständen der günstige Zeitpunkt noch nicht vorhanden.

Vorerst sei abzuwarten, wie die Entscheidung über den, der Allerh. Sanktion unterbreiteten diesbezüglichen Gesetzesvorschlag für die Gemeinde Dornbirn durch die hohe Regierung herablangt und der günstigen Annahme gewürdigt werde.

Es ist meine Aufgabe und Pflicht, für die im Interesse und des Wohles der Gemeinden gelegenen Bestrebungen mit allen Kräften einzutreten.

Insbesondere hätte ich vorzüglich gewünscht, daß das, auf Wahrheit ruhenden Gründen, an den h. Landes-Ausschuß eingeteitete Gesuch der Gemeinde Altach, um Erhöhung der Fraueneinkaufstaxe in gesetzlicher Weise eine ehebaldigste Erledigung gefunden hätte; zumal mir aus eigener Erfahrung und Leitung der Gemeindeangelegenheiten durch mehrere Jahre die Bedürfnisse der Gemeinde als auch deren nützlichen und schädlichen Wirkungen völlig bekannt sind.

Ich bedaure sehr, daß hinsichtlich dieser billigen und gerechten Anforderung der Gemeinde

Mach und der Gemeinde Lech, welche Anforderungen dormalen bei so häufig vorkommenden Verehelichungen mit fremden Frauenspersonen dringender Natur sind, die gebührende Berücksichtigung noch nicht finden, sondern ihre Erwartungen auf

diese gerechten und und billigen Bestrebungen für das Gemeinwohl noch in weitere Ferne gestellt zu werden scheint.

Ich möchte daher schon im Interesse der beiden, als auch aller übrigen Gemeinden des Landes an die hohe Regierung die dringendste Bitte stellen, die bereits vom hohen Landtage vorigen Jahres beschlußmäßig verfaßten zwei Gesetzesvorlagen der Gemeinde Dornbirn, betreffend die Erhöhung der Fraueneinkaufstaxe und Gebührenfestsetzung für ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband der Allerh. Sanktion zur Unterbreitung in Vorlage zu bringen, damit auf Grund dieses in Kraft tretenden Gesetzes der hohe Landesausschuß in die Lage versetzt würde, auch für die übrigen Gemeinden des Landes ein nach ihren Bedürfnissen entsprechendes Landesgesetz diesbezüglich verfassen zu können.

Auf Grund dieser Erwartungen werde ich dem vom landtäglichen Ausschüsse gestellten Anträge meine Zustimmung geben.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? — Wenn dies nicht der Fall ist, so ist die Debatte geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerkend

Schneider: Ich habe nichts mehr zu bemerken.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche mit dem Anträge des landtäglichen Gemeindeausschusses, wie er vom Herrn Berichterstatter vorgetragen worden ist, einverstanden sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Er ist einstimmig angenommen.

Die heutige Tagesordnung ist somit erschöpft. Ich erlaube mir die nächste Sitzung auf Dienstag anzuberaumen; ob die Herren den Vor- oder Nachmittag hiezu wünschen, ist mir vollständig gleich, und ich möchte ersuchen, daß diesfalls eine Antragstellung aus dem hohen Hause erfolgt.

(Rufe: Vormittag.)

Also Dienstag 10 Uhr Vormittag mit folgender

X. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 6. Periode.

Tages Ordnung:

1. Ausschlußbericht, betreffend die Abänderung der §§. 74 und 79 der Gemeinde-Ordnung.
2. Wahl eines Mitgliedes in die Landesvertheidigungsoberbehörde.
3. Vorlage des Ausschlußberichtes über den Rechenschaftsbericht des Landesausschusses.
4. Ausschlußbericht über die laut Statthalterei-Erlaß vom 26. November 1882 in Angelegenheit der Lehrerkonferenz-Kosten getroffenen Verfügungen.

Somit ist die heutige Sitzung geschlossen.
(Schluß 12 Uhr Mittag.)

J. N. Teutsch - Buchdruckerei in Bregenz.

Vorarlberger Landtag.

10. Sitzung

am 6. September 1884

unter dem Voritze des Herrn Landeshauptmannes Carl Graf Belrupt.

Gegenwärtig 18 Abgeordnete; abwesend die Herren: Dr. Beck, Dr. Feß, Wolf.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Seine Durchlaucht Prinz Gustav v. Thuru und Taxis.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 10 Minuten Vormittag.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet.
(Sekretär verliest das Protokoll.)

Erfolgt zur Fassung des Protokolles eine Bemerkung? Wenn nicht, so ist es genehmigt.

Es ist mir eine Interpellation übergeben worden; ich bitte sie zu verlesen.

(Sekretär liest):

Interpellation.

Nach dem Landesgesetze vom 7. Jänner 1883 betreffend die öffentliche Armenpflege der Gemeinden, ist als Armenbehörde erster Instanz in jeder Ortsgemeinde der Armenrath bestimmt.

Die §§. 49 bis einschließlich 59 enthalten die näheren Vorschriften über die Zusammensetzung, den Wirkungskreis und die Aufgaben des Armenrathes.

Obwohl nun dieses Gesetz bereits andert-halb Jahre in Geltung steht, ist dasselbe, ins-besonders was die Einsetzung und Wirksamkeit des Armenrathes in den Gemeinden betrifft, bis jetzt noch nicht zur Durchführung gelangt.

Zwar hat ein Theil der Gemeinden nach dem Erscheinen des Armengesetzes aus eigener Initiative die Wahl und Konstituierung des Armenrathes vorgenommen und dessen gesetzmäßige Wirksamkeit eintreten lassen, in vielen ja man darf wohl sagen in der Mehrzahl der Gemeinden

aber sind die dießfälligen Bestimmungen des Gesetzes bis heute noch ein todter Buchstabe geblieben und werden ein solcher bleiben, wenn nicht von Seite der h. Regierung auf der Ausführung des Armengesetzes bestanden wird und die Gemeinden durch die politischen Behörden zur Einsetzung des Armenrathes aufgefordert und beziehungsweise angehalten werden.

Daß an eine ersprießliche Handhabung der öffentlichen Armenpflege in den Gemeinden im Sinne des neuen Armen-Gesetzes ohne den in denselben vorgesehenen Armenrath gar nicht zu denken ist, versteht sich wohl von selbst. In Ermägung, als der Vollzug des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege in den Gemeinden Vorarlbergs nach §. 70 desselben Sache der hohen Regierung ist, dieser Vollzug aber bisher noch nicht Platz gegriffen hat, erlauben sich die gefertigten Landtagsabgeordneten an Seine Durchlaucht den Herrn Regierungsvertreter im hohen Landtage die

Frage:

Hat die hohe Regierung Kenntnis, daß der nach den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 7. Jänner 1883, betreffend die öffentliche Armenpflege der Gemeinden, als Armenbehörde erster Instanz bestimmte Armenrath in einer großen Zahl von Ortsgemeinden des Landes noch nicht eingesetzt ist und gedenkt dieselbe die nöthigen Schritte zur Durchführung des erwähnten Landesgesetzes einzuleiten?

Bregenz, den 4. Sept. 1884.

F. J. Schneider.	Johannes Thurnher.
Martin Thurnher.	Frz. Jos. Tschan.
Johann Kohler.	Josef Gorbach.
Berchtold.	Frz. Josef Kilga.
Matth. Poubank.	

Ich werde diese Interpellation dem Herrn Regierungsvertreter übergeben.

Der Herr Abg. Dr. Fez hat sich Geschäfte halber für die heutige Sitzung entschuldigt.

Wir kommen nun zur Tagesordnung, meine Herren.

Der erste Gegenstand ist der Ausschuß-Bericht, betreffend das Gesuch des Kanzlei-Assistenten Stocker um Gehaltserhöhung.

Ich ersuche den Herrn Reich, den Bericht gefälligst vorzutragen zu wollen.

Reich (liest:)

„Bericht

des Rechenschaftsberichts-Ausschusses, betreffend das Gesuch des Kanzlei-Assistenten Gottlieb Stocker um Gehaltserhöhung.

Hoher Landtag!

Gottlieb Stocker hebt in seinem Gesuche hervor, daß er vor 15 Jahren bei der hohen Landesvertretung als definitiver Kanzleiaffistent eingetreten, und den dienstlichen Anforderungen nach Kräften zu entsprechen jederzeit eifrigst bemüht gewesen sei und auch thatsächlich entsprochen habe.

Bei dem Umstande nämlich, als bei den Landesbeamten eine bestimmte Gehaltsnormirung nie stattgefunden, war Stocker auf den Bittweg angewiesen, auf welchem er vom 1. Jänner 1873 an eine Gehaltserhöhung von 400 fl. auf 600 fl., dann im Jahre 1880 nach einer Dienstzeit von 11 Jahren einen Gehalt von 800 fl. jährlich zugesprochen und ausbezahlt bekam. Neben diesem Gehalte bezieht Stocker als Stenograf jährlich circa 200 fl. und mehr, welche jedoch nicht voll in Anrechnung gebracht werden dürften, weil, wenn Stocker nicht stenografiren könnte, ein Stenograf während den Landtagsverhandlungen gerufen werden müßte und dem Lande eben so hoch, wenn nicht noch theurer zu stehen käme.

Wenn man nun einerseits bedenkt, daß Stocker neben einem Jahresgehalt von 800 fl. noch sichere 200 fl. Nebenverdienst bezieht, so kann der Ausschuß für eine weitere Gehaltserhöhung sich nicht aussprechen; wenn man aber andererseits in Erwägung zieht, daß die stete Steigerung der Wohnungs- und Lebensmittelpreise, wie auch die fortwährende Zunahme der Kanzleigeschäfte — welche letztere jedoch nur der Landes-

ausschuß richtig zu ermessen in der Lage sein dürfte — unlängbare Thatfachen sind, so erhebt demnach der Ausschuß den

A n t r a g

„Der hohe Landtag wolle beschließen, der Landesauschuß sei zu ermächtigen, dem Kanzleiaffistenten Gottlieb Stofer vom 1. Jänner 1885 an bis auf weiteres eine jährliche Remuneration nach Verdienst zu bewilligen.“

Bregenz, den 2. Sept. 1884.

J. Kägele,
Obmann.

M. Reisch,
Berichterstatter.“

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage etwas bemerkt? Wenn nicht, so schreite ich zur Abstimmung und ich ersuche jene Herren, welche mit dem Antrage, wie er soeben vom Hrn. Berichterstatter vorgelesen wurde, einverstanden sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.
Angenommen.

Der nächste Gegenstand ist der Ausschußbericht über das Gesuch des konst. kath. Bürgerkasinos Dornbirn um Gründung einer Landesfeuerassuranz.

Ich ersuche den Herrn Martin Thurnher um die Verlesung des Berichtes.

Martin Thurnher: (verliest den Comitébericht; siehe separat gedruckte Beilage XII.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem eben verlesenen Antrage zu sprechen?

Troy: Es heißt auf Seite 2 Mlinea 7 Zeile 55 Gemeinde Großdorf; es sollte heißen: Gemeinde Egg. Ich würde wünschen, daß dies soweit möglich berichtigt würde.

Martin Thurnher: Zur Aufklärung muß ich da bemerken, daß vom Feuerassuranzauschuße die betreffenden Urkunden genau nachgesehen wurden und da steht wenigstens das Datum bei Großdorf.

Landeshauptmann: Die damalige Gemeindevorsteherung war in Großdorf und da hat der Herr Gemeindevorsteher Neuhburger, wenn ich nicht irre, immer gern Großdorf geschrieben anstatt Egg. (Heiterkeit.)

Wünscht noch Jemand zu diesem Antrage das Wort? Wenn dies nicht der Fall ist, so schreite ich zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche dem Antrage, der soeben durch den Herrn Berichterstatter vorgelesen wurde, zuzustimmen gedenken, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Einstimmig angenommen.

Der nächste Gegenstand ist der Bericht des in Angelegenheit des Achthalstraßenprojektes eingesetzten Ausschusses über die Petition mehrerer Gewerbetreibenden und Fuhrleute des Bregenzermaldes in Sachen des Radfelgen-Gesetzes.

Ich ersuche den Herrn Adolf Rhomberg um gütige Verlesung des Berichtes.

Adolf Rhomberg (liest:)

„B e r i c h t

des in Angelegenheit des Achthalstraßen-Projektes eingesetzten landtäglichen Ausschusses über die demselben zur Vorberathung zugewiesene Petition mehrerer Gewerbetreibenden und Fuhrleute des Bregenzermaldes in Sachen des Radfelgen-Gesetzes.

In der sub 29. August d. J. abgehaltenen VIII. Sitzung des hohen Landtages gelangte eine Petition von 21 Fuhrleuten und Gewerbetreibenden des Bregenzermaldes d. d. 24. August zur Verlesung und wurde in Folge beschlossener Dringlichkeit noch in derselben Sitzung dem für das Achthalstraßen-Projekt gewählten Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen.

In dieser Petition wird zunächst Klage darüber geführt, daß das bestehende Radfelgen-Gesetz vom 12. August 1874 (L.-G. u. V.-Bl. Nr. 54), beziehungsweise der durch Gesetz vom 18. Sept. 1876 (L.-G. u. V.-Bl. Nr. 61) einer Abänderung unterzogene §. 1 desselben auch seinem dermaligen Wortlaute weder den practischen Bedürfnissen

noch dem Interesse der Straße entspreche, sondern nur geeignet sei, der Thierquälerei Vorschub zu leisten.

Die Petenten stellen an den hohen Landtag die Bitte, es möge das bestehende Radfelgen-Gesetz einer abermaligen Aenderung unterzogen werden und folgende Bestimmung in dasselbe Aufnahme finden.

„Auf der Straßenstrecke Schwarzach-Bezau sind ohne Normirung bestimmter Stellen auf eine Radfelgenbreite von 80 mm 3 Pferde, auf eine Radfelgenbreite von 100 mm 4 Pferde, auf eine Radfelgenbreite von 120 mm 6 Pferde Bespannung gestattet. Jeder Vorspann hat somit gänzlich zu entfallen.“

§. 1 des dormalen bestehenden Gesetzes vom 18. Sept. 1876 (L.-G. u. V.-Bl. Nr. 61) bestimmt dagegen, daß auf der Straßenstrecke Schwarzach-Alberschwende, Egg-Tupen und Egg-Andelsbuch auf eine Radfelgenbreite von 80 mm mit einer Bespannung von 2 Pferden und auf eine solche von 100 mm mit 3 Pferden Bespannung je ein Vorspann-Pferd, auf eine Radfelgenbreite von 120 mm mit 4 Pferden Bespannung auf genannten Strecken zwei Vorspannpferde gestattet seien.

Zur Begründung dieses ihres Ansuchens bemerken die Gesuchsteller Folgendes:

„Bekanntlich sind auf der Straßenstrecke Schwarzach-Bezau noch mehrere andere Stellen, auf denen ebensogut Vorspann nöthig wäre, als bei den im Gesetze bestimmten; solche Stellen sind z. B. von Tupen bis zum „Engel“ in Alberschwende, von der sog. „langen Brücke“ und von der Pfisterbrücke nach Egg, von und zum Büchel in Andelsbuch, Bersbuch, Stallau, Ilbiger bei Bezau etc. Bei all' diesen Stellen aber ist der Fuhrmann gezwungen, den Vorspann hinten an den Wagen zu binden und die anderen Pferde übermäßig anzustrengen. Diese Thierquälerei liegt aber nicht im geringsten im Interesse der Straße, denn jenes Gewicht, welches mit entsprechendem Vorspanne von Schwarzach nach Alberschwende geführt wird, bleibt in der Regel die ganze Straßenstrecke auf dem Wagen; es thut also zur Sache gewiß nichts, wenn das dritte Pferd vorne am Wagen geht, um so mehr, als, wie gesagt, noch andere größere Steigungsverhältnisse auf

der Straße vorkommen, bei denen jetzt ein Vorspann nicht gestattet ist und ist daher, wie bemerkt, die gestattete Bespannung inclusive Vorspann auf der ganzen Strecke nothwendig.“

Der Ausschuß konnte sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß einem Theile der von den Gesuchstellern vorgebrachten Beschwerden über die Uebelstände und Lücken des bestehenden Gesetzes eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden darf, daß nämlich die im Gesetze vorgesehenen, wegen der Steigungsverhältnisse Vorspann nothwendig machenden Straßenstrecken in zu geringer Zahl angeführt erscheinen, daß daher eine Ergänzung dieser Aufzählung im §. 1 durch die Strecken „Tupen bis zum „Engel“ in Alberschwende“, „Pfisterbrücke-Egg“, „von und zum Büchel in Andelsbuch“ wünschenswerth erscheinen könnte.

Was dagegen das Verlangen nach einer weiteren Abänderung des Gesetzes im Sinne einer gänzlichen Weglassung des Vorspannes überhaupt anlangt, so waren dem Ausschusse die von den Gesuchstellern angeführten Gründe, namentlich der, daß durch eine bezügliche Aenderung des Gesetzes die Thierquälerei mehr verhindert werde, um so weniger maßgebend, als es zum mindesten zweifelhaft erscheint, ob bei Wegfall der Einrechnung des Vorspannes in die Bespannung der Thierquälerei eine Ende gemacht werde.

Denn, wenn den Fuhrleuten z. B. bei einer Radfelgenbreite von 80 mm 3 Pferde Bespannung auf der ganzen Strecke gestattet werden, so ist damit noch keineswegs eine Bürgschaft geboten, daß dann den Pferden dafür nicht eine um so schwerere Last aufgebürdet wird.

Immerhin erscheinen dem Ausschusse die gemachten Einwendungen gegen die jetzigen Bestimmungen des Radfelgengesetzes von der Art, daß er eine nähere Prüfung derselben für nothwendig erachtet und ist er der Ansicht, daß zunächst die betheiligten Gemeinden des Bregenzerwaldes einvernommen werden sollen, welche Stellung diese zu der angeführten Aenderung des Gesetzes nehmen und daß dann ihr Gutachten zur Kenntniß des Landtages gelange. Da dieses aber bei der Kürze der dem hohen Landtage in dieser Session noch zur Verfügung stehenden Zeit wohl nicht mehr möglich sein dürfte, ist der Ausschuß der

Ansicht, daß der Landesausschuß in der Zwischenzeit die nöthigen Erhebungen zu sammeln hätte und stellt daher zum Schlusse folgenden

A n t r a g :

„Der hohe Landtag wolle beschließen: der Landesausschuß wird beauftragt, in Bezug auf die von 21 Fuhrleuten und Gewerbetreibenden des Bregenzerwaldes angeforderte Abänderung des Gesetzes vom 18. Septbr. 1876 (L.-G. u. V.-Bl. Nr. 61) weitere Erhebungen zu pflegen, insbesondere das Gutachten der beteiligten Gemeinden des Bregenzerwaldes einzuholen und hierüber je nach Maßgabe der Sachlage dem Landtage in seiner nächsten Session Bericht zu erstatten.“

Bregenz, 3. September 1884.

A. J. Groy, **Adolf Rhomberg,**
Obmann. Berichterstatter.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? Wenn nicht, so möchte ich mir erlauben, den Herrn Berichterstatter auf ein kleines Moment aufmerksam zu machen. Es heißt im Antrage: das Gutachten der beteiligten Gemeinden des Bregenzerwaldes einzuholen. Dabei kommt mir vor, dürfte die Gemeinde Alberschwende doch auch mit einbegriffen sein; und nachdem diese in den Bezirk Bregenz gehört, so könnte bei einer strengen Einhaltung dieses Wortlautes die Gemeinde Alberschwende ausgeschlossen bleiben.

Vielleicht hat der Herr Berichterstatter die Güte, eine Aenderung des Antrages vorzunehmen; ich kann keinen Antrag stellen, und will nur darauf aufmerksam machen.

Rhomberg: Dem könnte wohl dadurch am besten Rechnung getragen werden, daß man einfach die zwei Worte: des Bregenzerwaldes ausläßt. Es sind eben die an der Straße beteiligten Gemeinden gemeint.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter glaubt, daß man auf der viertletzten Seite des

gedruckten Antrages die Worte: des Bregenzerwaldes weglassen soll. Wenn keine Bemerkung erfolgt, so werde ich den Antrag mit Hinzueinsetzung dieser beiden Worte zur Abstimmung bringen.

Eine Bemerkung ist nicht erfolgt; ich bitte also diejenigen Herren, welche den Antrag, wie er hier vorgelesen worden ist, mit Hinzueinsetzung der zwei Worte: des Bregenzerwaldes, anzunehmen gesonnen sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Ausschußbericht über den vom k. k. Landeschulrath übergebenen Vorschlag der aus Landesmitteln zu bestreitenden Schul-Auslagen pro 1885.

Ich ersuche den Herrn Kohler gütigst, den Bericht zu erstatten.

Kohler (liest:)

„B e r i c h t

des Schulausschusses über den vom k. k. Landes-
schulrath übergebenen Voranschlag der aus Lan-
desmitteln zu bestreitenden Schulauslagen
pro 1885.

Mit Eingabe vom 28. Juli hat der k. k. Landeschulrath den Voranschlag über die aus Landesmitteln zu bestreitenden Schulauslagen für das Jahr 1885 vorgelegt, und werden hienach beansprucht:

- | | |
|--|---------|
| a) an Kosten der Bezirks-Lehrer-
Konferenzen | 400 fl. |
| b) Beitrag für die Bezirks-Lehrer-
Bibliotheken | 100 fl. |

Zusammen: 500 fl.,

eine Summe die bezüglich ihrer Höhe dem Erfordernisse früherer Jahre entsprechend erscheint.

Wie bekannt, hat jedoch die hohe Landesvertretung schon dreimal, nämlich für die Jahre 1882, 1883 und 1884 in Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse diese Beiträge für Schulauslagen verweigert.

Der Anlaß zur ersten Ablehnung dieser Forderung, welche in den früheren Jahren stets nur aus Rücksichten der Billigkeit gegen die Lehrer

gewährt worden war, lag für 1882 in der damals offen zu Tage getretenen Gestaltung der Verhältnisse, welche nach allgemeiner, auch vom hohen Landtage getheilten Anschauung, zu einer allmählichen Beseitigung der Lehrthätigkeit der Ordensschweftern führen mußte.

In dieser Gestaltung der Verhältnisse hat die Landesvertretung nicht ein bloß zufälliges Ereigniß, oder das Resultat persönlicher Thätigkeit einzelner Organe der Schulbehörden, sondern vielmehr die naturgemäße Weiterentwicklung der in die Schulgesetzgebung eingeführten Grundsätze, eine Wirkung der in diesen Gesetzen liegenden Tendenz erkannt, welche als eine mit der Thätigkeit der kirchlichen Orden auf dem Gebiete der Schule im Widerspruch stehende betrachtet wurde.

Weil nun der hohe Landtag nicht in einer bloßen Mäßigung dieser Tendenz sondern in deren Beseitigung eine wirkliche Abhülfe zu erkennen vermochte, so glaubte er für eine weitere Bewilligung eines Landesbeitrages zu einem Zwecke, der in den Augen der Bevölkerung als die Fortdauer und die Fortwirkung gerade dieser Tendenzen betrachtet werden müsse, die Verantwortung nicht übernehmen zu können.

Als im folgenden Jahre, am 21. Oktober 1882, dieser Voranschlag für 1883 dem hohen Landtage zur Verhandlung vorlag, hatten sich die zu diesem ablehnenden Beschlusse führenden, ungünstigen Verhältnisse des Vorjahres nicht geändert; es mußte vielmehr zugegeben werden, daß eine hohe Regierung sich seit mehr als einem Dezenium in ihrer Stellung zur Schulfrage prinzipiell ganz gleich geblieben, und selbst jenen in maßgebenden legislativen Körperschaften geltend gemachten Bestrebungen jede Unterstützung verweigerte, die auf prinzipielle Aenderung der Gesetze, oder Erleichterungen für die Landbevölkerung gerichtet waren. Der bezügliche Motivenbericht vom 17. Oktober 1882 schließt daher seine Begründung des ablehnenden Antrages mit folgenden Worten:

„Insolange nun eine hohe Regierung an ihrem bisherigen Standpunkte festhält, unzugänglich den durch mehr als ein Jahrzehnt fortgesetzten, bearündeten Vorstellungen des hohen Landtages, ablehnend gegen die Beschwerden aller jener Volkskreise, die bisher

„wesentlich ihre Stütze bilden, der weiteren Entwicklung des heutigen Volksschulwesens nicht nur nicht hinderlich sein, sondern Vor-schub leisten will, dürfte eine hohe Landes-vertretung Grund genug haben, selbst den Schein einer Mitverantwortung sorgfältig zu meiden. Durch den Umstand, daß unter gegenwärtigen Verhältnissen selbst die Boti-zung eines Beitrages aus Landesmitteln zu diesem Zwecke, in diesem Sinne aufgefaßt würde, dürfte die fortgesetzte ablehnende Hal-tung gerechtfertigt erscheinen, um sowohl der hohen Regierung als dem Lande gegenüber nicht zu einer Mißdeutung Anlaß zu geben.“

Im Jahre 1883, bei Verhandlung des Voranschlages pro 1884, haben die gleichen Verhältnisse das ablehnende Botum des Landtages begründet. Der betreffende Motivenbericht sagt:

„Im Wesentlichen ist bis heute in der Volksschulangelegenheit im Sinne der vom hohen Landtage seit Jahren festgehaltenen Stellung keine Veränderung bemerkbar, und wenn auch durch die Schulnovelle vom 2. Mai 1883 R.-G.-Bl. Nr. 62 die Hoffnung auf einige Erleichterung der materiellen Lasten geweckt wurde, so hat bekanntlich diese Hoffnung in Folge der Durchführungsverordnung vom 8 Juni 1883, betreffend die Bedingungen und den Modus dieser Erleichterungen, geradezu in ihr Gegentheil umgeschlagen.“

Auch bei gegenwärtiger Verhandlung über den Voranschlag des Jahres 1885 muß wieder zunächst die Frage gestellt werden, ob die in den drei früheren Jahren bestandenen Verhältnisse, welche zum wiederholten ablehnenden Beschlusse geführt haben, auch jetzt noch unverändert fortbestehen? Der Schulausschuß kann leider diese entscheidende Frage nicht verneinen, denn:

1. Eine prinzipielle Aenderung der Schulgesetzgebung liegt einer gegenwärtigen hohen Regierung eingestandener Maßen eben so ferne, wie jener Regierung, unter deren Regide diese Gesetze zu Stande gekommen und durchgeführt wurden.
2. Die Reform des Reichsvolksschulgesetzes vom 2. Mai 1883, welche vorwiegend mit der Rücksichtnahme auf die wirthschaftlichen Verhältnisse der Landbevölkerung motivirt wurde, hat bis heute in Vorarlberg nur

ganz ausnahmsweise zu unwesentlichen Erleichterungen, vielfach aber zu Erschwerungen für diese Bevölkerung geführt.

3. Es liegen auch sonst keine Thatsachen vor, die eine Aussicht auf Behebung der bestehenden Uebelstände und Beschwerden begründen könnten und eine Einlenkung auf den Weg der Verständigung hoffen ließen.

Unter solchen Verhältnissen kann dem gefertigten Ausschusse eine von der bisherigen abweichende Haltung der hohen Landesvertretung wohl nicht begründet oder nur gerechtfertigt erscheinen, und er findet sich genöthigt, unter Hinweisung auf die in den drei frühern Jahren maßgebenden, und hier in Kürze angeführten Motive einem hohen Landtage vorzulegen folgenden

A n t r a g :

Es sei mit Rücksicht auf die dermalen obwaltenden Verhältnisse in die Bewilligung der vom k. k. Landes Schulrathe zur Abhaltung der Bezirks-Lehrerkonferenzen, sowie zur Dotation der Bezirks-Lehrerbibliotheken aus dem Landesfonde in Anspruch genommenen Mittel für das Jahr 1885 nicht einzugehen.

Bregenz, den 4. September 1884.

Johannes Thrußer,
Obmann.

Johann Kohler,
Berichterstatler."

Regierungsvertreter: Ich bitte um das Wort. Ich habe zu diesem Antrag nur zu bemerken, daß die Regierung auch heuer genau auf demselben Standpunkte steht, wie in früheren Jahren und also für den Fall, daß dieser Antrag angenommen werden sollte, auch heuer in gleicher Weise wie in dem vergangenen und vorvergangenen Jahre vorgehen und denselben Weg behufs Deckung und Aufbringung der Kosten für die Lehrerkonferenzen einschlagen wird.

Dekan Berchtold: Hohes Haus! Wir stehen auch heute wieder, wie schon wiederholt seit 14 Jahren, vor der Schulfrage. Ich gehöre weder meiner individuellen Veranlagung nach, noch etwa auf Grund des Standes, dem ich anzu gehören

mir zur Ehre rechne, zu denjenigen, welche man in unserer fortgeschrittenen Cultursprache Kampfhähne heißt, welche nämlich, so viel mir als einem aus der alten Schule hervorgegangenem der Sinn dieser neuen Errungenschaft unseres deutschen Sprachschazes bekannt ist, den Kampf nur um des Kampfes willen wollen.

Dessenungeachtet stehe ich seit den ersten Vorbereitungen zur Schaffung unserer dermaligen Schulverhältnisse und umfomehr seit dem gesetzlichen Bestande derselben in Opposition damit. Meine innerste Ueberzeugung, die ich seit jeher in mir trug, und die ich mit Gottes Hilfe auch zu erhalten hoffe bis zum letzten Athemzuge, ist die Anschauung, daß auch die zeitlichen, die irdischen Lebensverhältnisse zum Wohle der Gesellschaft nicht geordnet werden können, ohne Rücksichtnahme auf den Herrn der Welt, der uns in Christus auf der Welt erschienen ist, und uns ewige Wahrheiten gelehrt hat. Daher kann ich auch eine grundsätzliche Trennung der sogenannten materiellen und geistigen Interessen, der sogenannten natürlichen und übernatürlichen Interessen niemals als berechtigt anerkennen. Eine Analogie zu dieser vielfach ausgesprochenen grundsätzlichen Trennung kann ich nur erblicken in der Scheidung von Leib und Seele. Die Folge muß für die menschliche Gesellschaft nach meiner Ueberzeugung der allmähliche moralische Tod sein. In diesem Sinne betrachte ich eben unsern Erlöser als Welt-erlöser, als redemptor mundi und den Abfall von ihm als jene verhängnißvolle Bahn, welche das einzelne Individuum sowohl als auch die menschliche Gesellschaft überhaupt in diesem irdischen Leben von ihrer Erlösung, beziehungsweise vom wahren Heile, insoweit es eben auf dieser Welt sein kann, ablenkt.

Das ist nun meine Anschauung im Allgemeinen. Von diesem Standpunkte aus wird es demnach die h. Versammlung begreiflich finden, wenn ich in einer so wichtigen, so tief in das ganze Leben des Individuums und der menschlichen Gesellschaft einschneidenden Frage, wie die Unterrichtsfrage überhaupt und insbesondere die Volksschule ist, vor allem andern auf jene Wahrheiten Rücksicht genommen wünschen muß, welche nicht die Erzeugnisse des menschlichen, wenn auch noch so scharfsinnigen Verstandes sind, sondern welche als von Gott selbst für die Menschheit sanktio-

nirte Grundsätze erscheinen, als eigentliche Principien in der wahren Bedeutung dieses Wortes. Nach meiner Anschauung hat die Volksschule den Zweck der Schulung. Unter Schulung verstehe ich aber Bildung und Erziehung für das Leben. Die Volksschule kann nie und nimmer Selbstzweck sein, sondern muß sich eben dem künftigen Leben der sie Besuchenden accomodiren, sie muß dieses Leben im Auge haben. Bekanntlich ist aber das Leben unseres Borarlberger Volkes mit nur wenigen Ausnahmen ein vom Christenthume und insbesondere von der katholischen Kirche geregeltes Leben und in dieses von der katholischen Kirche geregelte Leben soll die der Schule entwachsene Jugend eintreten, um dieses so charakterisirte Leben mehr oder weniger zielbewußt an sich zu realisiren.

Die Religion, beziehungsweise die katholische Glaubens- und Sittenlehre darf demnach in einer für die katholische Jugend errichteten Volksschule nicht als bloßer Lehrgegenstand erscheinen, sondern sie muß den Boden bilden, auf dem sich die ganze Volksschule bewegt. Daraus folgt wohl mit Nothwendigkeit, daß demjenigen Faktor, der die Aufgabe hat, die katholische Glaubens- und Sittenlehre der Welt zu verkünden, nämlich der Kirche, jener Einfluß auf die Volksschule zuerkannt wird, welcher nothwendig ist, wenn die Volksschule in ihrer Gänze auf christlichem Boden sich bewegen soll, wenn sie das leisten soll, was von ihr als katholische Erziehungs- und Unterrichtsanstalt gefordert werden muß, nämlich die Bildung und Erziehung der Jugend zu guten kath. Christen. Daß dieser Einfluß bei den dermalen gesetzlich normirten Schulzuständen der Kirche fehlt, das wird im Ernste Niemand bestreiten. Die bloß unmittelbare Aufsicht über den Religionsunterricht und über die religiösen Uebungen unbeschadet des obersten Aufsichtsrechtes über das ganze Erziehungs- und Unterrichtswesen von Seite des Staates, diese unmittelbare Aufsicht über den als bloßer Lehrgegenstand erscheinenden Religionsunterricht kann nie und nimmer dem Ziele einer katholischen Volksschule entsprechen. Ich habe in dem Gesagten mir erlaubt meiner principiellen Stellung zu unserer Volksschule Ausdruck zu geben. Ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit auch noch darauf aufmerksam zu machen, daß auch, wie schon im Berichte hervor-

gehoben wird, auf dem materiellen Gebiete gegenüber den Hoffnungen, die man auf die Schulnovelle hegte, und wie ich gerne anerkenne, auch gegenüber den dahinzielenden Bestrebungen unseres Landeschulrathes, von Seite der h. Regierung von einem ernstlichen Entgegenkommen nicht viel verspürt werden kann.

Ich erlaube mir zur Illustration des Gesagten auf einen Vorfall aufmerksam zu machen, der sich seit der letzten Session abgespielt hat.

Bekanntlich erfreut sich die Gemeinde Sulzberg in Folge einer großherzigen Stiftung einer gut geordneten Privat-Wohlthätigkeitsanstalt, mit welcher auch eine Privatmädchenschule verbunden ist, bestehend aus einer Klasse, beziehungsweise aus der an die Unterklasse der öffentlichen Volksschule sich anlehnenden Oberklasse für Mädchen. Die Unterklasse ist gemischt und ist die Klasse einer öffentlichen Volksschule. Folglich übernimmt die Privatmädchenschule die aus der ersten gemischten Klasse, resp. aus der Unterklasse aufsteigenden Mädchen bis zu ihrer Auszubildung, und die bezügliche Lehrerin, eine barmherzige Schwester, besorgt diesen Schuldienst zur allseitigen Zufriedenheit. Nun wünschte die Gemeinde, daß diese Privatmädchenschule das Deffentlichkeitsrecht erhalte, damit man den austretenden Mädchen unmittelbar staatsgültige Zeugnisse ausstellen könne, damit verschiedene Umständlichkeiten mit Taxen u. s. w., welche sonst nothwendig wären, dadurch vermieden werden. Zu diesem Zwecke hat das Comite der Wurm'schen Privatmädchenschule und Wohlthätigkeitsanstalt in Sulzberg am 11. Dezember v. Js. ein wohlmotivirtes Gesuch an das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht eingegeben, worin insbesondere auch darauf hingewiesen wurde, daß der Herr Bezirksschulinspektor bei der Visitation seine volle Befriedigung über die Leistungen der Lehrerin und über den Zustand dieser Schule ausgesprochen hat. Nachdem dann das Gesuch nach Ablauf von 3—4 Monaten seinen Weg nach Wien gefunden hatte, wurde es mittelst Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. Aug. d. J. abschlägig beschieden. Der bezügliche hohe Erlass wurde am 22. desselben Monates dem k. k. Bezirksschulrath durch den h. Landeschulrath eröffnet und endlich am 1. Sept. seitens des k. k. Bezirksschulrathes dem

Wurm'schen Stiftungscomite in Sulzberg zur Kenntniß gebracht. Zur Motivirung des abschlägigen Bescheides wird angeführt, daß die besagte Lehranstalt nur eine Schulklasse, nämlich eine Oberklasse einer zweiklassigen Mädchenschule enthalte und somit keine vollständige Volksschule sei, daher der Organisation einer öffentlichen Volksschule nach § 72 des Reichsvolksschulgesetzes nicht entspreche. Nun, dem Buchstaben dieses Paragraphen mag allerdings die Einrichtung der Privatmädchenschule in Sulzberg nicht ganz entsprechen, gegen den Geist desselben verstößt sie nach meiner Ansicht nicht.

Gesetzt, es bestünde diese Privatmädchenschule so, daß auch die Unterklasse derselben angehörte, folglich sowohl Unter- als Oberklasse Klassen einer und derselben Privatmädchenschule wären, so hätte diese Privatschule Aussicht auf das Oeffentlichkeitsrecht. Ich sehe nun wirklich nicht ein, daß dieses Recht, soweit es sich um das Recht der Ausstellung staatsgültiger Zeugnisse handelt, welches erst in einer Oberklasse seine volle Bedeutung hat, deshalb verweigert wird, weil in diese Oberklasse Kinder aus einer öffentlichen Volksschule aufsteigen. Soll man denn die austretenden Kinder bezüglich ihrer in der Schule erworbenen Kenntnisse strenger controlieren müssen, wenn sie in der ersten Hälfte des schulpflichtigen Alters eine öffentliche Volksschule besucht haben, als diejenigen, welche eine solche nie besucht haben, welche also von der pique auf in einer Privatmädchenschule erzogen worden sind. Wie gesagt, das liegt nach meiner Ansicht nicht im Geiste unserer Schulgesetzgebung und ich kann eben auch aus diesen Vorgängen von einem Entgegenkommen nichts entdecken. Ich wollte eben mit dem Gesagten konstatieren, daß wir seitens der hohen Unterrichtsverwaltung nicht bloß im Prinzip, sondern überhaupt ein eigentliches Entgegenkommen schwer finden können.

Wirth: Hoher Landtag! Leider hat die Reform des Reichsvolksschulgesetzes vom 2. Mai 1883, die wie schon bemerkt, vorwiegend mit der Rücksichtnahme auf die Landbevölkerung motivirt worden ist, auch für uns Hinter-Bregenzwälder keine Erleichterung, sondern nur Erschwerung im Gefolge gehabt.

Unsere Hoffnungen sind total zerstört worden.

Es geschah dies nicht so fast durch die Durchführungsverordnung vom 8. Mai 1883, sondern wie ich es auffasse, vielmehr durch die neue, zum Glück nur provisorische Sommerschulordnung.

Meine Herren! Die Gesetzgeber wollten doch für die Landbevölkerung gewisse Erleichterungen zulassen. Der Landtag hat sich zwar in diesem Sinne für die Bevölkerung verwendet, und es ist den Gemeinden angerathen worden, die sbezüglich Gesuche einzureichen, was denn auch mit den besten Hoffnungen begleitet, von den meisten Gemeinden geschehen ist. Erreicht wurde nichts, und wir wurden bloß auf die neue Sommerschulordnung vertröstet, welche der alten auf ein Haar gleicht, wie ein Ei dem andern.

Ich wiederhole es in diesem hohen Hause: wir Bregenzwälder franken an dem Bandwurm der Sommerschule; dieselbe ist für die Entwicklung unseres Schulwesens ein Krebschaden, eine wahre Unfriedensstifterin, eine Zwangsjacke für unsere Kinder und Eltern und ein nicht zu unterschätzender Schaden in volkswirtschaftlicher Beziehung. Wir haben ein einheitliches Schulgesetz, eine gleiche Sommerschulordnung, aber wenn man genau nachsieht, würde man glauben, daß eigentlich eine jede Gemeinde ein anderes Schulgesetz hätte. So verschieden wird da vorgegangen. In jenen Gemeinden, welche sich zuerst um Schulbesuchserleichterungen bekümmert haben, wurden die Zügel sehr stramm angezogen und nimmt sich besonders der k. k. Bezirksschulinspektor die größte Mühe, ja nichts zu übersehen. Natürlich in dieser so delikaten Frage muß jede Regung nach einer Aenderung unterdrückt, und jeder verwehmt werden, welcher es wagt, eine Silbe zu jagen, oder der diesen Gözen nicht anbeten will oder kann. Wir Bregenzwälder wollen auch Bildung und eine gute Schule, aber wir fordern andererseits ebenso konsequent, daß unseren genug begründeten und berechtigten Klagen Gehör geschenkt und unsere volkswirtschaftlichen Verhältnisse gehörig berücksichtigt werden.

Nun haben Sie meine Gesinnung gehört und sie werden es begreiflich finden, wenn ich für den Antrag des Ausschusses stimmen werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Bischof: Nur ein paar Worte. Bei dieser Frage, die sich zu Ende des Landtages immer wieder erhebt, kommt der Landtag gewiß in eine nicht angenehme Situation. Es wäre viel freundlicher, wenn die bewußten Gelder zu bewußtem Zwecke so ohne weiters bewilligt werden könnten. Nun aber hat die Frage sich zu einer principiellen Spitze gespißt. Es handelt sich nicht bloß um die Interpretation des bekannten §. 46 letztes Alinea, sondern die ganze Frage hat weitere Dimensionen angenommen und es fragt sich also nicht mehr bloß um die Erklärung dieses Paragraphen, sondern namentlich im Sinne des Landes stellt sich die Frage so: Sind unsere Schulzustände und Schulen von der Art, daß man zur Bestreitung der Kosten zu den bewußten zwei Zwecken mit Beruhigung, mit Zustimmung seines Innern die Bewilligung geben kann?

Der Landtag steht nun einmal auf diesem Standpunkt und als Bischof kann ich von demselben nicht absehen.

Unsere Schulzustände, meine Herren, sind noch lange nicht so, wie sie sein sollten; ich betone bloß den religiösen und kirchlichen Standpunkt, ohne mich auf weiteres einzulassen. Nach meiner Ueberzeugung, und es ist das wohl die durchgreifende Ueberzeugung aller Bischöfe, soll in der Schule die Religion nicht bloß als ein separater Gegenstand gelehrt werden, sondern die Religion soll die Seele und der belebende Geist der Schule sein. Ich führe hier einen Gewährsmann an, der gewiß nicht verdächtig ist; es ist der Minister Guizot, nämlich der Minister des Louis Philipp, der bald nach der Julirevolution, etwa vor ungefähr 50 Jahren sich in folgender Weise ausgedrückt hat. Nämlich den Widersachern der Confessionalität und religiösen Schule gegenüber sagte er wörtlich Folgendes:

„Der religiös-sittlichen Ausbildung müssen alle Unterrichtsgegenstände untergeordnet werden, die Religion als separaten Gegenstand zu geben, genügt noch nicht; es ist nothwendig, daß die ganze Schule von religiös-sittlicher Atmosphäre erfüllt und durchdrungen werde.

Wenn Sie sich, meine Herren, in den Kopf setzen, ohne Religion und Moral das Schulwesen

zu fördern, so werden Sie sich verrechnen. Es ist eine schöne Sache um die Ausbildung des Geistes in der Schule; wenn aber diese Ausbildung sich auf eigene Füße stellt, und nicht Hand in Hand geht mit der sittlich-religiösen Bildung, so wird sie nur ungemessenen Hochmuth erzeugen, Ungehorsam, Auflehnung, Selbstsucht und sie wird das Verderben der bürgerlichen Gesellschaft sein.“

Nun in dieser Weise ist unser Volksschulwesen noch lange nicht gestaltet; man begnügt sich mit einem bißchen Religion als Zusatz, wie man eben einen Fleck auf ein Kleid näht. Diese Trennung des religiösen Momentes von der weltlichen Erziehung, von den Schulgegenständen involviert eine Trennung von dem höheren Ziele und von der Bestimmung des Menschen im Jenseits. Da hat der Philosoph und Pädagog Herbart die Theorie aufgestellt, man müsse das Individuum erziehen bloß für sich selbst; die Erziehung sei Selbstzweck und zwar in dem Sinne vornehmlich Selbstzweck, als man dabei absehen muß von jedem höheren Ziele des Menschen, sie sei abso-luter Selbstzweck.

Nun unsere Schulbücher und pädagogischen Lehrbücher sind es, aus denen das Herbart'sche System so ziemlich herausleuchtet, und alles, was mit unserem Schulwesen zusammenhängt, auch die Schullehrer-Conferenzen, die Bibliotheken, die Bildung der Lehrer u. s. w., alles leidet an diesem Mangel. Wenn man die Themata der Lehrerconferenzen ansieht, sieht man nicht, daß der religiöse Geist vertreten sei und wenn es dann kommt, daß man immer nur Pädagogen, die außer der Kirche stehen, ja außer dem Christenthume, wie Rousseau, Dittes, Comenius u. s. w. als die vollgültigen Muster der Pädagogik anpreist, so ist das doch zu einseitig, und stellt unserer Kirche ein Armuthszeugnis aus, und ist ein Beweis von dem, was ich gesagt habe, daß nichts weniger als religiöser Geist maßgebend sei. Wollen wir wahre Früchte aus der Schule erzielen, so müssen wir zur religiösen Schule zurückkehren; nur damit ist der Gesellschaft geholfen.

Bloße Bildung mit Rücksicht auf dieses Leben mit beinahe gänzlichem Absehen von dem jenseitigen Ziele des Menschen, hindert nicht, daß eine verwilderte Jugend heranwächst, die am Ende die Geißel der Gesellschaft ist. Nachdem nun

diese Erkenntnis bei uns noch nicht aufgegangen ist, ja kaum dämmert in gewissen Kreisen, insofern also diese vorliegende Frage in der Weise sich principiell zuspitzt und die Botirung dieser Gelder angesehen würde als ein Vertrauensvotum, als eine Anerkennung und Billigung unserer Schulzustände, kann ich nichts anderes als dem Referenten meine Zustimmung geben.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? Wenn nicht, so ist die Debatte geschlossen. Ich ersuche den Herren Berichterstatter das Wort zu nehmen, wenn er noch etwas zu bemerken hat.

Kohler: Ich habe zur vorliegenden Frage nur noch einige kurze Bemerkungen zu machen.

Zunächst hat Seine Durchlaucht der Herr Regierungsvertreter dem hohen Hause wiederum die Mittheilung gemacht, die uns nicht überrascht hat, daß die Haltung der hohen Regierung im heurigen Jahre die gleiche sein werde, wie früher, und daß auch wieder zu jenen Mitteln gegriffen werde, wie in frühern Jahren, falls der Landtag diesen Beitrag verweigere. Hierzu habe ich nur zu sagen, daß die hohe Regierung mit ihrer Haltung und für ihre Haltung auch selbstverständlich die Verantwortung übernimmt. Die ganze Frage kommt ohnehin noch, falls das Resultat der bereits erfolgten Vorberathung zur Berathung im hohen Hause kommt, doch noch in anderer Weise zu ihrer Klärung.

Wie die Dinge heute liegen, so hätte ich nur noch folgende Bedenken auszudrücken.

Unsere gegenwärtige Regierung hat auf ihr Programm die Versöhnung geschrieben und sie läßt sich mit einem gewissen Stolze die Regierung der Versöhnung, das Versöhnungsministerium nennen. Sie versucht diese ihre Aufgabe, zunächst auf dem Gebiete des Nationalitätenstreites, zu lösen. Mit welchem Erfolge das geschieht, weiß ich nicht. Ich wünsche ihr den besten Erfolg für ihre Bemühungen, denn wir haben bekanntlich immer das Auflodern des Nationalitätenstreites tief bedauert.

Unsere Regierung hat auch Versuche gemacht, auf dem Gebiete der materiellen Interessen versöhnend einzugreifen; die Lösung der gewerblichen Frage hat sie in die Hand genommen; wir

wünschen ihr dazu ebenfalls den besten Erfolg, und wir sind gewiß bereit, die begonnene Aufgabe, soweit es in unseren Kräften liegt, ihr lösen zu helfen. (Rufe: ja wohl!) Wenn nun aber die Regierung auch auf diesen materiellen Gebieten ihrem Programme treu bleiben und eine versöhnende Haltung einnehmen, also eine Regierung der Versöhnung sein will, so begreife ich nicht, wie sie so wenig Sinn hiefür haben kann, in dem Streit auf dem geistigen Gebiete. Es sind nicht bloß verschiedene Nationalitäten, die sich streiten, es sind nicht bloß Arbeiter und Handwerker, die in Nöthen sind, sondern es besteht im Reiche schon seit vielen Jahren auch ein Schulstreit, und es sind auch Katholiken da, und wenn die Regierung wirklich eine Regierung der Versöhnung sein will, so sollte sie auch auf diesem Gebiete einmal im Ernste eine Politik der Versöhnung einschlagen. (Rufe: ganz gut!) Auf diesem Gebiete, scheint mir, hat unser Versöhnungsministerium leider kein Verständniß für die Nothwendigkeit einer Versöhnung.

Der Arbeiter hat gerufen in seiner Noth und sie kommt ihm durch ihre Gesetzesvorlagen zu Hilfe; — der Handwerker hat gerufen und sie hat ihm die Hand geboten — alle Anerkennung dafür. Nun sind auch noch katholische Eltern da. Diese rufen schon seit vielen Jahren, daß man zur Beruhigung ihrer Gewissen und in Berücksichtigung ihrer materiellen Verhältnisse, auch die Schulzustände anders ordne. Aber der Ruf ist bis heute an unserer Regierung ohne Erfolg vorüber gegangen, — durchaus zu keinem Entgegenkommen hat sich bisher in dieser Frage die hohe Regierung bereit gezeigt. Als ein Beispiel, wie wenig der hohen Regierung daran zu liegen scheint, auf diesem Gebiete die Hand zur Versöhnung zu bieten, möchte ich nur den Vorgang bezüglich der Bildung des Landes Schulrathes erwähnen.

Die sechsjährige Periode des Landes Schulrathes war bereits am Schlusse des vorigen Jahres abgelaufen. Infolge dessen ist an den Landes-Ausschuß die Aufforderung ergangen, auf Grund des Gesetzes drei Delegirte als Mitglieder in den Landes Schulrath zu wählen.

Es haben sich zuerst Differenzen ergeben, die im Wege der Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes ausgetragen werden mußten, aber schließlich kam es doch dazu, daß der Landesauschuß

Ende März drei Mitglieder, (eines eigentlich schon früher), in den Landeschulrath delegirt hat.

Wie ich mich dann persönlich überzeugt habe, ist die Anzeige von der vollzogenen Wahl auch sofort von Seite des Landesauschusses an die hohe Statthaltereie abgegangen. Das war Ende März. Heute zählen wir den 6. September, und noch ist meines Wissens an keinen dieser Herren nur eine Anzeige gekommen, daß er zum Mitgliede des Landeschulrathes delegirt sei, noch viel weniger wird natürlich einer dieser Herren in die Lage gekommen sein, an den seitherigen Sitzungen dieser Behörde sich zu betheiligen. Ich weiß natürlich nicht, welche Hindernisse eine solche Verzögerung herbeigeführt haben, aber ein Entgegenkommen auf dem Gebiete der Schule nenne ich das wahrhaft nicht, und ich glaube, Niemand kann das so nennen.

Dann ist allerdings ein anderer Schritt geschehen, von dem man vielleicht geglaubt hat, er sollte auch ein Entgegenkommen der hohen Regierung bedeuten, es ist nämlich ein Schulmann seines Amtes enthoben worden, über dessen Thätigkeit bekanntlich in der Bevölkerung bedeutende Klagen sich erhoben hatten, und dafür ist ein anderer Herr auf diesen Posten berufen worden, über welchen das allgemeine Urtheil sofort dahin ging, daß der alte Zustand besser gewesen.

Das war also offenbar auch kein Schritt des Entgegenkommens seitens der hohen Regierung.

Wir sehen also, die Dinge liegen heute so, wie sie seit 14 Jahren liegen.

Noch ist kein Verständniß für eine Versöhnung auf diesem Gebiete zu bemerken, und somit kann für das hohe Haus kein Grund vorliegen, von seiner bisherigen Haltung abzugehen, es muß vielmehr auf demselben Standpunkte beharren und durch die That zeigen, daß es diesen Zustand nie und nimmer billigen kann. Ich empfehle daher die unveränderte Annahme des Antrages.

Johann Thurnher: Ich bitte um das Wort zur Abstimmung. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes der soeben verhandelt worden ist, und da der Antrag zur Abstimmung gebracht wird, ersuche ich den Hrn. Landeshauptmann, die Stimmenanzahl zu konstatiren, eventuell, wenn diesem Wunsche nicht entsprochen werden wollte, die namentliche Abstimmung vorzunehmen

Landeshauptmann: Ich möchte nur kurz erwidern, daß ich das Stimmenverhältniß jedesmal bekannt gebe und daß dies gar keinem Anstande unterliegt; wenn die Herren namentliche Abstimmung wünschen, so werde ich auch diese vornehmen lassen.

Martin Thurnher: Ich habe nur zu bemerken, daß ich mich bei Beschluffassung über diesen Gegenstand der Abstimmung enthalte.

Landeshauptmann: Ich glaube allen diesen Wünschen am allerbesten dadurch nachzukommen, wenn ich die namentliche Abstimmung veranlasse. Ich bitte meine Person auszulassen, da ich zur Stimmgabe keine Veranlassung habe. Ich bitte mit der Verlesung der Namen nach dem Alphabet zu beginnen. Jene Herren, welche sich für den hier verlesenen Antrag erklären, wollen mit Ja antworten, und jene, welche sich dagegen erklären mit Nein.

(Sekretär verliest die Namen wie folgt):
Hochwürdigster Herr Bischof: ja; Herr Bartolomä Berchtold: ja; Herr Josef Gorbach: ja; Herr Franz Josef Kilga: ja; Herr Joh. Kohler: ja; Herr Jakob Nägele: ja; Herr Joh. Josef Nigisch: ja; Herr Martin Reisch: ja; Herr Adolf Rhomberg: ja; Herr Joh. Thurnher: ja; Herr Gottfried Schappler: ja; Herr Frz. Jos. Schneider: ja; Herr Kaspar Ignaz Troy: ja; Herr Joh. Jos. Tschan: ja; Herr Matheus Bonbank: ja; Herr Peter Wirth: ja.

Landeshauptmann: Der Gegenstand ist in soweit erledigt, als 16 Stimmen mit Ja für den Antrag abgegeben worden sind; derselbe ist sohin angenommen.

Der nächste Gegenstand ist der Ausschußbericht betreffend Vorkehrungen gegen die Ueberladung der Feuerwehrrbeiträge seitens der Versicherungsgesellschaften auf die Parteien.

Ich ersuche den Hrn. Berichterstatter Martin Thurnher den Bericht vorzutragen.

Martin Thurnher (verliest wie folgt):

„B e r i c h t

des Feuerasskuranz-Ausschusses über das Gesuch des konst. kath. Bürger-Casinos Dornbirn um legislative Vorkehrungen gegen die Ueberladung der gesetzlich normirten Feuerwehrbeiträge Seitens der Versicherungsgesellschaften auf die Parteien.

Hoher Landtag!

Das dem Feuerasskuranz-Ausschusse zur Vorberathung und Antragstellung zugewiesene Gesuch des Casinos Dornbirn führt Folgendes als Begründung vor:

„Das in der letzten Session des Vorarlberger Landtages beschlossene Gesetz über die Beitragspflicht der Feuerasskuranzen zu den Kosten der Feuerwehren erstrebt sehr wohlthätige und gemeinnützige Zwecke. Dieses Gesetz ist auch für die Feuerversicherungsgesellschaften keineswegs hart, sondern in ihrem eigenen Interesse gelegen. Kommt doch gerade ihnen der Hauptnutzen an einem geordneten Feuerwehrwesen zu.

Und doch haben sich 13 Asskuranzgesellschaften laut einem gemeinsam unterzeichneten Circular vereinbart, den ihnen durch das Landesgesetz auferlegten Feuerwehrbeitrag in Form eines außerordentlichen Prämienzuschlages den Parteien aufzuladen.

Durch ein solches Vorgehen werden die wohlmeinenden Absichten, die Landtag und Regierung bei Zustandekommen dieses Gesetzes leiteten, ad absurdum geführt und der Bevölkerung eine neue Steuer aufgebürdet.

Die Würde des Landes, sowie die Gerechtigkeit erfordern es, daß einem derartigen Vorgehen der Feuerversicherungsanstalten ein Ziel gesetzt werde. Dies kann leicht durch eine Ergänzung des Gesetzes über die Beitragspflicht der Asskuranzen zu den Feuerwehren geschehen.“

Der Feuerasskuranzausschuß würdigte vollkommen die Begründung dieses Gesuches und erkannte in dem Vorgehen der Asskuranzgesellschaften eine Umgehung des Gesetzes vom 20. Oktober 1883, durch welche sich diese Gesellschaften von den ihnen vorgeschriebenen Feuerwehrbeiträgen

freimachen, dagegen dieselben auf die Bevölkerung schieben.

Nachdem jedoch im Schooße der Commission Zweifel aufstiegen, ob nach den jetzt bestehenden Staatsgesetzen wohl die Regierung in der Lage wäre, eine Amendirung des Landesgesetzes vom 20. Okt. 1883 in der vom Casino Dornbirn gewünschten Richtung der Allerhöchsten Sanktion zu unterbreiten, so wurde über Wunsch des Feuerasskuranz-Ausschusses durch Se. Durchlaucht, den Herrn Regierungsvertreter eine diesbezügliche Anfrage an die h. Regierung gerichtet.

Die hierauf erfolgte Antwort lautet nun freilich nicht günstig; der k. k. Minister des Innern eröffnet nämlich,

„daß den Feuerasskuranzgesellschaften die Umlegung der Beitragsleistung zu den Kosten der Feuerwehren auf die Versicherten nicht unter-sagt werden könne.

„Es erscheint nämlich, heißt es in der betreffenden Eröffnung, bei den auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaften diese Umlegung an sich in dem Wesen solcher Anstalten begründet, da dieselben ihre Auslagen durch Vertheilung auf die Versicherten hereinbringen müssen.

„Aber auch rücksichtlich der Aktiengesellschaften ist ein Verbot der Umlegung weder durchführbar, noch rechtlich zulässig, weil diesen Gesellschaften das Recht nicht abgesprochen werden kann, die Höhe der Prämien, zu welchen sie Versicherungen abschließen wollen, selbst festzusetzen, beziehungsweise die Prämien hinsichtlich der abzuschließenden Verträge um den gesetzlichen Beitrag zu erhöhen.“

Selbstverständlich konnten in Folge des in dieser Eröffnung zum Ausdruck gelangten Standpunktes der h. Regierung in dieser Frage vorläufig keine Anträge auf legislative Bestimmungen zur Hintanhaltung des nach Ansicht der Commission nicht gerechtfertigten Vorgehens berührter Feuerasskuranzgesellschaften gestellt werden. Andererseits möchte der Ausschuß die ganze Angelegenheit doch nicht einfach ad acta gelegt sehen.

Eine Regelung des Versicherungswesens ist ohnedem in Oesterreich zur dringenden Nothwendigkeit geworden und bei dieser Gelegenheit könnte auch die im Gesuche des Casinos Dornbirn auf-

geworfene Frage denn doch nicht ganz außer Berücksichtigung bleiben und es wird daher gestellt der

U n t r a g :

„Der Landesauschuß wird beauftragt, unter Vorlage des Gesuches des konst. kathol. Bürger-Casinos Dornbirn an die h. Regierung Vorstellungen dahingehend zu richten, bei der ohnedem dringend gewordenen Regelung des Versicherungswesens auch der in diesem Gesuche angeregten Frage die ihr gebührende Berücksichtigung zu gewähren.“

Bregenz, am 4. Sept. 1884.

P. Wirth,
Obmann.

Mart. Thurnher,
Berichterstatter.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? — Wenn nicht, so schreite ich zur Abstimmung, (Pause) Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag, wie ihn der Herr Berichterstatter vorgelesen hat, anzunehmen gesonnen sind, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben. — Er ist einstimmig angenommen.

Ein weiterer Gegenstand ist der Ausschußbericht betreffend die Abänderung des § 30 des Landesgesetzes vom 17. Januar 1870 über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Kohler den Bericht zu erstatten.

Kohler (verliest den Ausschußbericht; siehe separat gedruckte Beilage XIV.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Martin Thurnher: Ich muß bei dieser Gelegenheit meinem Bedauern darüber Ausdruck geben, daß der hohe Landtag aus prinzipiellen Gründen nicht in der Lage ist, in eine Abänderung des Gesetzes vom 17. Jänner 1870 betr. die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes einzugehen.

Es ist nämlich allgemein bekannt, daß die Lehrergehälter in unserem Lande wohl die schlechtesten in allen Ländern Cisleithaniens sind, und daß dies eine Hauptursache ist, daß zahlreiche einheimische Lehrkräfte außer den Grenzen unseres Landes Anstellungen zu suchen genöthigt sind. Durch die beantragte Aenderung des § 30 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870 über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes wird indessen dieser längst gefühlte Uebelstand bei weitem nicht völlig behoben. Der Contrast zwischen den höhern und niedern Gehaltsklassen der Lehrer und zwischen den Bezügen der Lehrer und der Unterlehrer würde dadurch noch greller als er es jetzt in der That schon ist, wie ich bereits in der letzten Session Gelegenheit hatte eingehender auszuführen. Es bedürfte dieses Gesetz vom 17. Jänner 1870 einer ganz gründlichen Abänderung und zwar eine Abänderung bezüglich der Gehaltsstufen der Lehrer, des Gehaltsverhältnisses zwischen Lehrer und Unterlehrer, endlich eine solche insbesondere über die jetzt geltenden Beschränkungen bezüglich der Pensionsberechtigung der älteren Lehrer. Ich habe daher heute eigentlich nur dem heißen Wunsche Ausdruck geben wollen, der Zeitpunkt möge nicht mehr ferne sein, wo die hohe Landesvertretung in die Lage gesetzt wird, in eine gründliche im Interesse der Schule und des Lehrerstandes gebotene Revision des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrer einzutreten.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? — Da dieses nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage, wie er vom Herrn Berichterstatter vorgetragen wurde, die Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Er ist einstimmig angenommen.

Der letzte Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung ist der Ausschußbericht über die Eingabe der Gemeinden Lech und Altach, betreffend die Erhöhung der Fraueneinkaufstaxe.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Schneider, den Bericht vortragen zu wollen.

Schneider: (Verliest wie folgt.):

„B e r i c h t

des landtäglichen Gemeinde-Ausschusses über die Eingaben der Gemeinden Lech und Altach, betreffend die Erhöhung der Fraueneinkaufstaxe.

Hoher Landtag!

Die Gemeinden Lech und Altach haben mittelst förmlichen Gemeindebeschlüssen die Fraueneinkaufstaxe und zwar die Gemeinde Lech von 15 fl. auf 30 fl., die Gemeinde Altach von 35 fl. für Inländerinnen und 52 fl. 50 kr. für Ausländerinnen auf 60 fl. für In- und Ausländerinnen gleichmäßig erhöht, und es ist von beiden Gemeinden beim Landesauschusse um die Genehmigung für Erhöhung dieser Taxe eingeschritten worden, welche nach der jetzt geltenden Bestimmung des §. 33, Abs. 3, der Gemeinde-Ordnung nur durch Erlassung eines Landesgesetzes erfolgen kann.

Bekanntlich hat der h. Landtag bereits in der letzten Session 1883 zwei Gesetzentwürfe beschlossen, durch welche in der Gemeinde Dornbirn

- a. die Festsetzung von Gebühren für die ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband,
- b. die Erhöhung der Fraueneinkaufstaxe

in Aussicht genommen ist. Diese Gesetzesanträge haben bisher die A. h. Sanction noch nicht erlangt, vielmehr sind die Verhandlungen bezüglich derselben noch in der Schwebe und es wurden von einer h. Regierung diesfalls wiederholt verschiedene Ergänzungen und Auskünfte vom Landesauschusse abverlangt. Es handelt sich nämlich bei Dornbirn um die erste gesetzmäßige Erhöhung der Fraueneinkaufstaxe, welche auf Grundlage des durch das Landesgesetz vom 27. Dezember 1882 Nr. 7 abgeänderten Abs. 3 des §. 33 Gem. O. im Wege der Landesgesetzgebung statthaben soll und es begegnet daher diese erste Vorlage in Regierungskreisen gewissen Anständen und Bedenken, die, wenn es für einmal gelingt sie zu beheben, bei weitem einschlägigen Gesetzentwürfen nicht mehr oder doch nicht in diesem Maße mehr vorkommen werden.

Deßhalb aber erscheint es auch räthlich, das Resultat der noch im Zuge befindlichen Verhandlung über die beiden Gesetzentwürfe bezüglich

Dornbirn abzuwarten, ehe mit neuen derartigen Anträgen an die h. Regierung herantreten wird, weil sonst nur zu leicht in den Gang der Verhandlung Verwirrung gebracht und dieselbe gestört werden könnte.

Wird dem Gesetzentwurf über Erhöhung der Fraueneinkaufstaxe für die Gemeinde Dornbirn die A. h. Sanction zu Theil, so können in der Folge solche Taxerhöhungen auf dem Gesetzgebungswege auch für andere Gemeinden keinen erheblichen Schwierigkeiten mehr begegnen; andernfalls, wenn etwa der für Dornbirn beschlossene Gesetzentwurf abgelehnt werden sollte, dürften — bis die entgegen stehenden Hindernisse beseitigt sind — gleichartige Anträge auch für andere Gemeinden keine Aussicht auf Erfolg haben.

Der Gemeindeauschuss ist daher der Ansicht, daß mit der Beschlußfassung für ein Landesgesetz über Erhöhung der Fraueneinkaufstaxen in den Gemeinden Lech und Altach zugewartet werden solle, bis über den der A. h. Sanction unterbreiteten bezüglichlichen Gesetzentwurf für Dornbirn die Entscheidung erlossen sein wird; die hierüber gepflogenen Erhebungen werden unter Umständen auch praktische Winke geben, welche allfälligen Ergänzungen der vorliegenden Gesuche noch erforderlich sein werden.

Es wird deßhalb gestellt der

U n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„In die von den Gemeinden Lech und Altach angestrebte Botirung eines Landesgesetzes zur Erhöhung der Fraueneinkaufstaxe werde vorläufig nicht eingegangen und es sei der Landesauschuss beauftragt, die dießfälligen Gesuche der genannten Gemeinden mit den allfälligen nöthigen Ergänzungen in nächster Session neuerlich in Vorlage zu bringen.

Drogenz, den 3. September 1884.

Berthold,
Obmann.

F. J. Schneider,
Berichterstatter.“

Landeshauptmann!: Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen?

Kilga: Der landtägliche Gemeindeauschuß stellt in seinem Bericht über die Eingaben der Gemeinden Altach und Lech, betreffend die Erhöhung der Fraueneinkaufstaxe an den hohen Landtag den Antrag: Derselbe wolle beschließen:

Es sei in die von den genannten Gemeinden angestrebte votierung eines Landesgesetzes zur Erhöhung der Fraueneinkaufstaxe vorläufig nicht einzugehen und seien diese Gesuche erst in nächster Session vom hohen Landesauschusse neuerlich in Vorlage zu bringen.

Der Bericht hebt dann weiter als Begründung hervor, daß diesen Bestrebungen, nach den jetzt geltenden Bestimmungen des §. 33 Abs. 3 der Gemeinde-Ordnung nicht entsprochen werden könne, da diesbezüglich ein neues Landesgesetz erlassen werden müsse.

Zur Ausarbeitung eines solchen Landesgesetzes sei aber unter den dormaligen Umständen der günstige Zeitpunkt noch nicht vorhanden.

Vorerst sei abzuwarten, wie die Entscheidung über den, der Allerh. Sanction unterbreiteten diesbezüglichen Gesetzesvorschlag für die Gemeinde Dornbirn durch die hohe Regierung herabblange und der günstigen Annahme gewürdiget werde.

Es ist meine Aufgabe und Pflicht, für die im Interesse und des Wohles der Gemeinden gelegenen Bestrebungen mit allen Kräften einzutreten.

Insbepondere hätte ich vorzüglich gewünscht, daß das, auf Wahrheit ruhenden Gründen, an den h. Landes-Auschuß eingeleitete Gesuch der Gemeinde Altach, um Erhöhung der Fraueneinkaufstaxe in gesetzlicher Weise eine ehebaldigste Erledigung gefunden hätte; zumal mir aus eigener Erfahrung und Leitung der Gemeindeangelegenheiten durch mehrere Jahre die Bedürfnisse der Gemeinde als auch deren nützlichen und schädlichen Wirkungen völlig bekannt sind.

Ich bedaure sehr, daß hinsichtlich dieser billigen und gerechten Anforderung der Gemeinde Altach und der Gemeinde Lech, welche Anforderungen dormalen bei so häufig vorkommenden Verhehlungen mit fremden Frauenpersonen dringender Natur sind, die gebührende Berücksichtigung noch nicht finden, sondern ihre Erwartungen auf

diese gerechten und nur billigen Bestrebungen für das Gemeinwohl noch in weitere Ferne gestellt zu werden scheint.

Ich möchte daher schon im Interesse der beiden, als auch aller übrigen Gemeinden des Landes an die hohe Regierung die dringendste Bitte stellen, die bereits vom hohen Landtage vorigen Jahres beschlußmäßig verfaßten zwei Gesetzesvorlagen der Gemeinde Dornbirn, betreffend die Erhöhung der Fraueneinkaufstaxe und Gebührenfestsetzung für ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband der Allerh. Sanction zur Unterbreitung in Vorlage zu bringen, damit auf Grund dieses in Kraft tretenden Gesetzes der hohe Landesauschuß in die Lage versetzt würde, auch für die übrigen Gemeinden des Landes ein nach ihren Bedürfnissen entsprechendes Landesgesetz diesbezüglich verfaßten zu können.

Auf Grund dieser Erwartungen werde ich dem vom landtäglichen Ausschusse gestellten Antrage meine Zustimmung geben.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? — Wenn dies nicht der Fall ist, so ist die Debatte geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Schneider: Ich habe nichts mehr zu bemerken.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche mit dem Antrage des landtäglichen Gemeindeauschusses, wie er vom Herrn Berichterstatter vorgetragen worden ist, einverstanden sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Er ist einstimmig angenommen.

Die heutige Tagesordnung ist somit erschöpft. Ich erlaube mir die nächste Sitzung auf Dienstag anzuberaumen; ob die Herren den Vor- oder Nachmittag hiezu wünschen, ist mir vollständig gleich, und ich möchte ersuchen, daß diesfalls eine Antragstellung aus dem hohen Hause erfolgt.

(Rufe: Vormittag.)

Also Dienstag 10 Uhr Vormittag mit folgender

Tages-Ordnung:

1. Ausschussbericht, betreffend die Abänderung der §§. 74 und 79 der Gemeinde-Ordnung.
2. Wahl eines Mitgliedes in die Landesvertheidigungsoberbehörde.
3. Vorlage des Ausschussberichtes über den Rechenschaftsbericht des Landesauschusses.
4. Ausschussbericht über die laut Statthaltereierlaß vom 26. November 1882 in Angelegenheit der Lehrerkonferenz-Kosten getroffenen Verfügungen.

Somit ist die heutige Sitzung geschlossen.

(Schluß 12 Uhr Mittag.)

